

Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg

Begründung

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. Zielsetzung
- II. Inhalt
- III. Alternativen und Erforderlichkeitsprüfung
- IV. Vorschriften, die durch die Änderung entbehrlich geworden oder vereinfacht worden sind
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Erfüllungsaufwand
- VII. Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks
- VIII. Sonstige Kosten für Private
- IX. Anhörung der Verbände

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Zu Artikel 2 Änderung des Landesreisekostengesetzes

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Im Sommer 2019 wurde der heißeste Tag in Deutschland seit Beginn der Wetteraufzeichnungen im Jahr 1881 gemessen. Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Baden-Württemberg zu spüren. Mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 10,4 Grad Celsius war 2018 das wärmste Jahr in Baden-Württemberg seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die Veränderungen des Klimas lösen in der Gesellschaft vermehrt Besorgnis hervor, was sich auch an den zunehmenden Demonstrationen und Aktionen für den Klimaschutz zeigt.

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, ist ein engagierter Klimaschutz unabdingbar. Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind durch Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. Ein unzureichendes Ambitionsniveau beim Klimaschutz führt zu unwiederbringlichen Veränderungen in den Ökosystemen, die durch das Überschreiten sogenannter Kipp-Punkte noch beschleunigt werden können. Es sind daher jetzt unmittelbar ganz erhebliche Kraftanstrengungen auf allen politischen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen erforderlich, um diesen Entwicklungen entgegenzusteuern. Dies ist unsere Verpflichtung gegenüber den aktuellen, jüngeren und künftigen Generationen.

Im Juli 2013 hat der Landtag mit breiter Mehrheit das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg beschlossen, das das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) und Änderungen des Landesplanungsgesetzes (LplG) enthielt.

Der Ministerrat hat am 21. Mai 2019 Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes beschlossen.

Die vorgelegten Änderungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg und des Landesreisekostengesetzes (LRKG) dienen der Weiterentwicklung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Land, um die Landesklimaschutzziele zu erreichen.

II. Inhalt

Artikel I (Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg)

Ein zentrales Element der Änderungen im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist die Festlegung eines Klimaschutzziels für das Jahr 2030 als Zwischenziel auf dem Weg zur Erreichung des langfristigen Klimaschutzziels 2050. Auf Basis des Zielgerüsts aus dem internationalen Übereinkommen von Paris, den Klimaschutzzielen auf EU- und Bundesebene, dem Klimaschutzziel für 2050 nach § 4 KSG BW sowie unter Berücksichtigung der strukturellen Voraussetzungen und Potentiale in Baden-Württemberg wird ein Klimaschutzziel von mindestens 42 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 als Zwischenziel im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg festgelegt. Bei einer drohenden Verfehlung von Klimaschutzzielen soll ein Mechanismus ausgelöst werden, mit dem anhand von neuen Maßnahmenvorschlägen der Zielpfad wieder erreicht werden soll.

Die Grundsätze des nachhaltigen Bauens werden im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg gestärkt.

Mit dem Ziel, den kommunalen Energieverbrauch zu senken und insbesondere die Liegenschaften energieeffizienter zu betreiben, erfassen die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Energieverbräuche.

Des Weiteren sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände über eine Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden (Klimaschutzpakt) bei dem freiwilligen Ziel einer klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 unterstützt werden.

Die kommunale Wärmeplanung verfolgt das Ziel, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten zur Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmebereich aufzuzeigen. Ein kommunaler Wärmeplan ist ein Strategieinstrument für eine effiziente, klimaneutrale Wärmeversorgung, unterstützt die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und erfüllt eine Informationsfunktion für die Allgemeinheit. Stadtkreise und Große Kreisstädte werden zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans bis zum 31. Dezember 2023 verpflichtet. Für die übrigen Gemeinden bleibt das Instrument eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge.

Das Instrument der Klimamobilitätspläne soll auf Ebene der Kommunen ein Handlungskonzept zur dauerhaften und erheblichen Verminderung von Treibhausgasemissionen ermöglichen.

Unternehmen sollen auf freiwilliger Basis mit dem Land Klimaschutzvereinbarungen abschließen können. Dadurch sollen sie zu zusätzlichen Klimaschutzaktivitäten motiviert werden.

Durch die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden soll der Photovoltaikausbau im Gebäudesektor gezielt verstärkt werden. Die hieran angelehnte Pflicht zur Parkplatzüberdachung mit Photovoltaikanlagen soll darüber hinaus eine effiziente Nutzung offener Stellplatzflächen zugunsten des Klimaschutzes gewährleisten und einen Anreiz zur weitergehenden Sektorkopplung setzen.

Die Regierungspräsidien sollen bei bestimmten Bauleitplanverfahren zur Regelung von Standorten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz beteiligt werden.

Im Bereich Klimawandelanpassung wird festgelegt, dass die Anpassungsstrategie, die 2015 erstmalig erstellt wurde, in fünfjährigem Turnus erarbeitet wird.

Artikel 2 (Änderung des Landesreisekostengesetzes)

Die Änderungen im Landesreisekostengesetz dienen dem Klimaausgleich für dienstlich veranlasste Flugreisen der Ressorts, der den Ressorts nachgeordneten Behörden und der staatlichen Hochschulen.

III. Alternativen und Erforderlichkeitsprüfung

Um die Klimaschutzziele aus dem internationalen Übereinkommen von Paris zu erreichen, sind sehr ambitionierte Klimaschutzanstrengungen auf allen Entscheidungsebenen erforderlich. Dieser alle Gesellschaftsbereiche umfassende Transformationsprozess bedarf einer entsprechenden Gestaltung und Legitimation durch den Gesetzgeber. Durch die Festlegung eines Klimaschutzziels für das Jahr 2030 und die Regelung notwendiger Umsetzungsinstrumente wird der gesetzliche Rahmen für den Klimaschutz in Baden-Württemberg gestärkt und die nächsten Etappen auf dem Weg zur Erreichung des langfristigen Klimaschutzziels 2050 verbindlich festgelegt. Eine gesetzliche Grundlage ist erforderlich, um Kontinuität und die notwendige Effizienz bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

IV. Vorschriften, die durch die Änderung entbehrlich geworden oder vereinfacht worden sind

Entbehrlich wird in § 6 Absatz 1 Satz 3 KSG BW die erstmalige Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) im Jahr 2014, da das IEKK im angegebenen Jahr veröffentlicht wurde.

Der Vereinfachung dient die Aufteilung der Regelungen zum Monitoring in § 9 Absatz 2 KSG BW. Durch die Aufteilung in die drei Berichte Klimaschutz-Kurzbericht, Klimaschutz- und Projektionsbericht sowie Bericht zur Anpassung an den Klimawandel wird die Zuordnung der Inhalte zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung klarer und verständlicher.

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Klimaschutzziel 2030 nach § 4 KSG BW entstehen dem Landeshaushalt unmittelbar keine Kosten. Zur Erreichung der gesetzlichen Klimaschutzziele wird die Landesregierung die Fortschreibung des IEKK im Jahr 2020 beschließen. Die Ziele, Strategien und Maßnahmen des IEKK bedürfen gegebenenfalls weiterer gesetzlicher oder untergesetzlicher Umsetzung. Eine Kostenfolge für das Land kann sich daher gegebenenfalls auf der Grundlage von weiteren Umsetzungsentscheidungen ergeben.

Kosten für den Landeshaushalt entstehen durch die Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie in fünfjährigem Turnus nach § 4a KSG BW, zum Beispiel durch die Beauftragung von Gutachten und Durchführung von Veranstaltungen.

Durch die Erstellung der Datenbank im Rahmen der Erfassung der Energieverbräuche nach § 7b KSG BW entstehen weitere Kosten für den Landeshaushalt. Die Kosten, die direkt durch die Erfassung der Energieverbräuche, insbesondere durch die Eingabe der Daten in die Datenbank entstehen, sind von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragen. Ein finanzieller Ausgleich des Landes findet nicht statt, da die durchschnittlichen Kosten unterhalb der in § 3 Absatz 11 Konnexitätsausführungsgesetz genannten Bagatellschwelle liegen.

Weitere Kosten für den Landeshaushalt entstehen durch die kommunale Wärmeplanung nach § 7d KSG BW. Durch die Verpflichtung zur Erstellung der Wärmepläne in den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten entsteht bei den Gemeinden ein Kostenaufwand. Im Rahmen des Konnexitätsprinzips schafft das Land einen finanziellen Ausgleich der entstehenden Kosten der verpflichteten Gemeinden.

Die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 8a und § 8b KSG BW führt im Landeshaushalt im Einzelplan 12, Kap. 1208 (Bauhaushalt) zu höheren Baukosten bei Landesbaumaßnahmen, die derzeit mangels ausdifferenzierter Daten zur Bautätigkeit des Landes und der Kommunen nicht beziffert werden können und

im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittelansätze finanziert werden. Im Gegenzug führen die Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch zur Einsparung von Bewirtschaftungskosten im Einzelplan 12, Kap. 1209 (Vermögenshaushalt). Für Baumaßnahmen der Kommunen gelten die vorgenannten Aussagen entsprechend. Sollte im Einzelfall die Pflichterfüllung nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar sein, so kann auf Antrag von der Pflicht befreit werden. Welche Anforderungen an eine solche wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung zu stellen sind, wird im Rahmen einer vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert.

Die gesetzliche Verankerung der Ausgleichszahlungen für dienstliche Flugreisen (Klimaabgabe) in § 5 Absatz 5 Landesreisekostengesetz verursacht bei den Ministerien keine neuen Kosten; für die nachgeordneten Behörden und die staatlichen Hochschulen fallen durch die Neuregelung Kosten an, die im Rahmen der bestehenden Mittelansätze, gegebenenfalls von der jeweiligen obersten Dienstbehörde, zu finanzieren sind.

VI. Erfüllungsaufwand

Das Klimaschutzziel 2030 nach § 4 KSG BW begründet unmittelbar keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung. Ein Erfüllungsaufwand kann sich gegebenenfalls auf der Grundlage von weiteren Umsetzungsentscheidungen nach der Fortschreibung des IEKK ergeben. Soweit diese Entscheidungen mit neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Nummer 4.3 der VwV Regelungen umgesetzt werden, wird bei diesen neuen Vorschriften die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes durchgeführt.

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich ein Erfüllungsaufwand durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden nach § 8a auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Die konkrete Ausgestaltung der Pflicht, insbesondere die maßgeblichen Mindestanforderungen zu Größe, Form, Neigung, Ausrichtung und Verschattung einer Dachfläche, werden in einer vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung definiert. Bis zur näheren Bestimmung dieser Mindestanforderungen kann der zu erwartende Erfüllungsaufwand nur grob geschätzt werden.

In Baden-Württemberg wurden zwischen den Jahren 2016 und 2018 von den privaten Bauherren durchschnittlich rund 650 Nichtwohngebäude pro Jahr errichtet¹. Schätzungsweise sind rund 80 % der Dachflächen für eine Solarnutzung geeignet. Es ergeben sich jährlich rund 520 Neubauten ($650 \times 0,80$), die prinzipiell für Photovoltaik genutzt werden können. Bei einem Teil der jährlich neu errichteten Gebäude wurde bisher schon eine Photovoltaikanlage mit errichtet. Die Pflicht kann zudem auch durch die Installation einer solarthermischen Anlage erfüllt werden, die bisher auch schon bei einem Teil der fertiggestellten Gebäude mit errichtet wurde. Es wird von zusammen rund 14 % ausgegangen. Es erscheint wahrscheinlich, dass auch zukünftig bei diesen Gebäuden eine entsprechende Anlage installiert wird. Bei den Kosten handelt es sich dann um So-wieso-Kosten, die bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes nicht berücksichtigt werden. Es verbleiben somit rund 450 Neubauten ($520 \times 0,86$), bei denen zukünftig jährlich eine Photovoltaikanlage installiert werden muss.

Es wird angenommen, dass die durchschnittliche Größe einer Photovoltaikanlage bei den privaten Bauherren 10 kWp beträgt. Die durchschnittlichen Kosten für die Installation einer Photovoltaikanlage betragen rund 1.150 Euro je kWp. Bei einer Anlage mit 10 kWp ergeben sich somit Kosten von insgesamt rund 11.500 Euro. Bei 450 relevanten Neubauten pro Jahr würde somit ein jährlicher Sachaufwand ab dem Jahr 2022 für die Installation der Photovoltaikanlagen in Höhe von 5,2 Mio. Euro entstehen (450×11.500).

Grundsätzlich ist jedoch von einem wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlagen auszugehen. Anfänglich anfallende Investitionskosten werden im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs durch Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch amortisiert. Sollte im Einzelfall die Pflichterfüllung nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar sein, so kann auf Antrag von der Pflicht befreit werden. Welche Anforderungen an eine solche wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung zu stellen sind, wird ebenfalls im Rahmen der vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert.

¹ Datenquelle: Statistik der Baufertigstellungen, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2020.

Durch die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau von offenen Parkplätzen mit mehr als 75 Stellplätzen nach § 8b KSG BW wird davon ausgegangen, dass hierdurch nur für die Wirtschaft und die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand entsteht (s. nachfolgend VI. 2. und VI. 3.).

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Förderprogrammen

Bei § 7 a KSG BW entstehen den Vorhabenträgern durch die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien Kosten für den planerischen Mehraufwand. Dies bedeutet, dass Planer und Vorhabenträger die Kriterien als Planungshilfe einsetzen, sich mit den Planvarianten beschäftigen und die Anforderungen innerhalb der Kriterien auf ihre Umsetzung prüfen müssen. Die Umsetzung der nachhaltigeren Planvariante ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Bei der Berücksichtigung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens bei der Planung und Herstellung wird die Qualität der Planungen gesteigert und durch die Betrachtung von Lebenszykluskosten werden Möglichkeiten zur Kosteneinsparung untersucht, welche die Mehrkosten mittel- bis langfristig ausgleichen können.

Die Fallzahl für die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens ist abhängig von der Anzahl der Förderprogramme, die unter die Regelung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg fallen und von der Inanspruchnahme dieser Förderprogramme. Welche Förderprogramme konkret umfasst sind, wird im Rahmen der Umsetzung in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts festgestellt. Ausgenommen werden können beispielsweise Förderprogramme, in denen bereits vergleichbare oder weitergehende Nachweissysteme zum nachhaltigen Bauen zur Anwendung kommen. Ausgenommen werden können auch Vorhaben, die bestimmte Einstiegsschwellen nicht überschreiten.

Eine genaue Fallzahl kann erst im Rahmen der Umsetzung ermittelt werden, da sich nicht sicher voraussehen lässt, in wie vielen Fällen die Nachhaltigkeitskriterien als Prüfungsauftrag zur Anwendung kommen. Unter Berücksichtigung möglicher einschlägiger Förderprogramme und deren Inanspruchnahme in der Vergangenheit sowie möglicher Einstiegsschwellen wird eine Fallzahl von jährlich rund 75 Vorhaben grob abgeschätzt. Hiervon wird geschätzt, dass rund 25 Vorhaben die Wirtschaft als Antragstellende und rund 50 Vorhaben die Verwaltung als Antragstellende betreffen. Bei der Fallzahl nicht berücksichtigt wurden die Förderprogramme, bei denen die Nachhaltigkeitskriterien bereits derzeit Anwendung finden.

Die sachgemäße Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens benötigt für verteilte Anwender durchschnittlich rund fünf bis fünfzehn Personentage mit je acht Stunden, wobei der tatsächliche Aufwand von Projektart und Projektgröße abhängig ist. Durchschnittlich fallen daher zehn Personentage und somit 80 Arbeitsstunden an. Unterstützung finden die Anwender durch vom Umweltministerium angebotene Workshops, Seminare und einer Telefonhotline. Die Tätigkeit soll von einem Planer mit hohem Qualifikationsniveau, z. B. einem Architekten, ausgeführt werden. Bei der Erbringung von freiberuflichen Dienstleistungen fallen durchschnittliche Lohnkosten in Höhe von 58,80 Euro pro Stunde an (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VI, S. 55, der laut Normenkontrollrat Baden-Württemberg der Bestimmung des Erfüllungsaufwands zu Grunde zu legen ist).

Der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand beträgt daher 117.600 Euro (25 x 80 x 58,80).

Kommunale Wärmeplanung und Datenübermittlung

Für die Datenübermittlung zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne nach § 7e KSG BW entstehen Informationspflichten bei der Wirtschaft. Die Informationspflichten entstehen zum einen bei Energieunternehmen, bei öffentlichen Stellen, insbesondere bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und bei Gewerbe- und Industriebetrieben.

Energieunternehmen:

Hinsichtlich der Energieunternehmen wird abgeschätzt, dass bei der erstmaligen Erstellung der Wärmeplanung 2020 bis 2023 jede Kommune durchschnittlich zwei Anforderungen zur Datenübermittlung (z. B. Fernwärmenetzbetreiber, Gasnetzbetreiber) an diese Unternehmen stellt.

Eine Abfrage ist einmalig für die erstmalige Erstellung 2020 bis 2023 notwendig und danach im siebenjährigen Rhythmus. Die Anzahl der verpflichteten Kommunen beträgt insgesamt 103 Stadtkreise und Große Kreisstädte.

Pro Anforderung wird ein Zeitaufwand von 15 Stunden abgeschätzt.

Die Lohnkosten für den Wirtschaftsabschnitt „Energieversorgung“ im mittleren Qualifikationsniveau betragen 53,80 pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VI, S. 55). Der geschätzte einmalige Gesamtaufwand für den Zeitraum 2020 bis 2023 beträgt rund 166.200 Euro (103 x 2 x 15 x 53,80).

Für die Fortschreibung im siebenjährigen Rhythmus für die Jahre ab 2024 wird der Aufwand um 25 % reduziert, da bereits Erfahrung mit der Aufgabenstellung vorliegt. Der jährliche Aufwand beträgt ab 2024 rund 17.800 Euro ($166.242 : 7 \times 0,75$).

Die nicht verpflichteten Gemeinden können ebenfalls Daten bei Energieunternehmen abfragen. Es ist davon auszugehen, dass in den ersten Jahren lediglich ein untergeordneter Teil der Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen wird. Wenn die Förderbedingungen ausgebaut werden, könnte diese Zahl steigen. Jedoch wird der Aufwand in den kleineren Kommunen um 50 % geringer eingeschätzt.

Wenn 150 weitere Gemeinden die Regelung in Anspruch nehmen, beträgt der geschätzte einmalige Gesamtaufwand für den Zeitraum 2020 bis 2023 rund 121.100 Euro ($150 \times 2 \times 7,5 \times 53,80$). Für die Fortschreibung im siebenjährigen Rhythmus für die Jahre ab 2024 wird der Aufwand um 25 % reduziert, da bereits Erfahrung mit der Aufgabenstellung vorliegt. Der jährliche Aufwand beträgt ab 2024 rund 13.000 Euro ($121.050 : 7 \times 0,75$).

Öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger:

Es ist nicht davon auszugehen, dass alle 103 verpflichteten Stadtkreise und Großen Kreisstädte von der Möglichkeit zur Datenübermittlung Gebrauch machen werden, da manche Gemeinden bereits eigene Erhebungen gemacht haben oder aus anderen Gründen davon absehen. Es wird zugrunde gelegt, dass ca. 75 % der Gemeinden Daten abfragen. Es ist davon auszugehen, dass grob die Hälfte der insgesamt 932 Kehrbezirke in den verpflichteten Gemeinden liegt (466 Kehrbezirke), je Gemeinde also ca. fünf Kehrbezirke. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von 390 Anfragen ($103 \times 0,75 \times 5$). Diese Anfrage geschieht je Kommune einmal in den Jahren 2020 bis 2023 und im Anschluss für die Fortschreibung im siebenjährigen Rhythmus ab 2024.

Für die Ermittlung der Daten und die Übermittlung wird ein Zeitaufwand von vier Stunden je Anfrage geschätzt. Es handelt sich dabei nicht um eine hoheitliche Aufgabe der Bezirksschornsteinfeger. Der entstehende Aufwand wird dem Normadressaten Wirtschaft zugeordnet. Die Lohnkosten für den Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ im mittleren Qualifikationsniveau betragen 23,20 pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VI, S. 55).

Für die Jahre 2020 bis 2023 ergibt sich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 36.200 Euro ($390 \times 4 \times 23,20$). Für die Jahre ab 2024 ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 5.200 Euro ($36.200 : 7$).

Die nicht verpflichteten Gemeinden können ebenfalls Daten bei öffentlichen Stellen, insbesondere bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, nach § 7e KSG BW anfragen. Auf die 998 nicht verpflichteten Gemeinden verteilen sich geschätzt 466 Kehrbezirke, also ca. 0,5 Kehrbezirke je Gemeinde. Unter der Annahme, dass weitere 150 Kommunen eine Wärmeplanung durchführen und davon 75 % der Gemeinden Daten anfragen, ergibt sich eine Fallzahl von 56 Anfragen ($150 \times 0,5 \times 0,75$).

Diese Anfrage geschieht je Kommune einmal in den Jahren 2020 bis 2023 und im Anschluss je einmal für die Fortschreibung.

Für die Ermittlung der Daten und die Übermittlung wird ein Zeitaufwand von vier Stunden je Anfrage geschätzt. Es handelt sich dabei nicht um eine hoheitliche Aufgabe der Bezirksschornsteinfeger. Der entstehende Aufwand wird somit dem Normadressaten Wirtschaft zugeordnet. Die Lohnkosten für den Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ im mittleren Qualifikationsniveau betragen 23,20 pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VI, S. 55).

Für die Jahre 2020 bis 2023 ergibt sich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 5.200 Euro ($56 \times 4 \times 23,20$). Für die Jahre ab 2024 ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 700 Euro ($5.197 : 7$).

Gewerbe- und Industriebetriebe:

Für Gewerbe- und Industriebetriebe wird ebenfalls ein Aufwand für die Übermittlung von Daten entstehen. Zur Abschätzung des Aufwands wird die Anzahl der Nichtwohngebäude herangezogen. Schätzungen zufolge gibt es ca. 440.000 Nichtwohngebäude (NWG), die den Gewerbe- und Industriebetrieben zuzuordnen sind und von denen etwa die Hälfte in den verpflichteten Kommunen stehen.

Eine gesonderte Datenerhebung durch die Gemeinden wird sich schätzungsweise auf die größten 10 % der Nichtwohngebäude beschränken, die den Wärmebedarf hinreichend mitprägen. Relevant sind daher rund 22.000 Nichtwohngebäude ($440.000 \times 0,5 \times 0,1$).

Als durchschnittlicher Übermittlungsaufwand wird von 1,5 Stunden je Nichtwohngebäude ausgegangen.

Die durchschnittlichen Lohnkosten der Gesamtwirtschaft betragen 34,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VI, S. 55).

Der Aufwand in den Gewerbe- und Industriebetrieben beträgt einmalig für die Jahre 2020 bis 2023 ca. 1.139.000 Euro ($22.000 \times 34,50 \times 1,5$). Für den Zeitraum ab 2024 beträgt der jährliche Gesamtaufwand ca. 162.600 Euro ($1.138.500 : 7$).

Die übrigen 220.000 NWG verteilen sich auf 998 nicht verpflichtete Gemeinden. Bei einer angenommenen Gleichverteilung bedeutet das ca. 220 NWG je Gemeinde. Wenn angenommen wird, dass weitere 150 nicht verpflichtete Gemeinden von der Ermächtigung Gebrauch machen und jeweils für 10 % der NWG Informationen anfordern, ergibt sich daraus ein einmaliger Gesamtaufwand für die Jahre 2020 bis 2023 in Höhe von rund 170.800 Euro ($150 \times 22 \times 34,50 \times 1,5$). Für den Zeitraum für die Fortschreibung im siebenjährigen Rhythmus ab 2024 beträgt der jährliche Gesamtaufwand ca. 24.400 Euro ($170.775 : 7$).

Photovoltaikpflicht

Für die Wirtschaft ergibt sich ein Erfüllungsaufwand durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden nach § 8a KSG BW auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, sowie nach § 8b KSG BW beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die konkrete Ausgestaltung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen, insbesondere die maßgeblichen Mindestanforderungen zu Größe, Form, Neigung, Ausrichtung und Verschattung einer Dachfläche sowie an die Beschaffenheit eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, werden in einer vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung definiert. Bis zur näheren Bestimmung dieser Mindestanforderungen kann der zu erwartende Erfüllungsaufwand nur grob geschätzt werden.

In Baden-Württemberg wurden zwischen den Jahren 2016 und 2018 von den Unternehmen durchschnittlich rund 2.500 Nichtwohngebäude pro Jahr fertig gestellt. Schätzungsweise sind etwa 80 % der Dachflächen von Nichtwohngebäuden für eine Solarnutzung geeignet sind. Bei einem Teil der jährlich neu errichteten Gebäude wurde bisher schon eine Photovoltaikanlage installiert. Die Pflicht kann auch durch die Einrichtung einer solarthermischen Anlage erfüllt werden, die bisher auch schon bei einem Teil der fertiggestellten Gebäude mit errichtet wurde. Es wird von zusammen rund 14 % ausgegangen. Es handelt sich hier um Sowieso-Kosten, die bei der Berechnung des Er-

füllungsaufwandes nicht berücksichtigt werden. Es verbleiben somit rund 1.700 Neubauten ($2.500 \times 0,80 \times 0,86$), die unter die Photovoltaikpflicht fallen. Ein Teil der Unternehmen wird der Photovoltaikpflicht dadurch nachkommen, dass entsprechende Dachflächen an Dritte verpachtet werden. Diese Bauvorhaben der Unternehmen sind für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht relevant, da den Bauherren selbst keine Kosten für die Installation der Photovoltaikanlagen entstehen. Es wird geschätzt, dass dies bei rund 25 % der neuerrichteten Nichtwohngebäude, die unter die Pflicht fallen, der Fall sein wird. Es verbleiben somit rund 1.300 Nichtwohngebäude ($1.800 \times 0,75$), bei denen jährlich eine Photovoltaikanlage installiert werden muss.

Es wird angenommen, dass die durchschnittliche Größe einer Photovoltaikanlage bei den Nichtwohngebäuden 200 kWp beträgt. Bei diesen größeren Anlagen wird von geringeren Installationskosten ausgegangen. Veranschlagt werden können je kWp rund 800 Euro. Bei einer Anlage mit 200 kWp entstehen somit Kosten von insgesamt rund 160.000 Euro. Entsprechend ergibt sich bei 1.300 fertiggestellten Nichtwohngebäuden pro Jahr für die Installation der Photovoltaikanlagen ab dem Jahr 2022 ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 208 Mio. Euro (1.350×160.000).

Des Weiteren entsteht der Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand durch die Pflicht nach § 8b, beim Neubau eines für Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Zur Anzahl der jährlich errichteten Parkplätze mit mehr als 75 Stellplätzen liegen keine statistischen Daten vor. Anhand der Statistik der Baufertigstellungen kann aber eine Schätzung der Anzahl der Gebäude vorgenommen werden, bei denen voraussichtlich 75 oder mehr Stellplätze errichtet werden müssen. Dazu wurde die Statistik der Baufertigstellungen für das Jahr 2018 nach Wohngebäuden mit 75 und mehr Wohnungen und nach den Nichtwohngebäuden mit mehr als 3.500 m² Nutzfläche ausgewertet. Der Auswertung liegt die Annahme zu Grunde, dass in einem Wohngebäude pro Wohnung und in einem Nichtwohngebäude pro 70m² Nutzfläche ein Stellplatz erforderlich wird. Die Auswertung hat ergeben, dass Wohngebäude zu vernachlässigen sind. Im Jahr 2018 wurden keine Gebäude mit mehr als 50 Wohnungen fertiggestellt. Bei den Nichtwohngebäuden wurden 212 Gebäude mit mehr als 3.500 m² Nutzfläche errichtet. Von diesen wurden noch die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude (2 Gebäude) sowie die Garagengebäude (17 Gebäude) abgezogen, da davon ausgegangen wird, dass bei diesen im Regelfall keine 50 und mehr Stellplätze notwendig sind. Es verbleiben somit 193 Gebäude ($212 - 2 - 17$) mit 50 und mehr erforderlichen Stellplätzen. Diese Stellplätze werden teilweise auf Freiflächen und zum

Teil aber auch in Garagen entstehen. Für die Betrachtung sind lediglich die Gebäude relevant, bei denen die Parkplätze auf Freiflächen sind. Es wird angenommen, dass dies bei rund 70 % der Gebäude der Fall sein wird. Wie bei den Nichtwohngebäuden wird zudem davon ausgegangen, dass etwa 25% der Dachflächen verpachtet werden. Wenn der Anteil der für Photovoltaik geeigneten Parkplätze wie bei den Nichtwohngebäuden 80 % beträgt, ergeben sich pro Jahr rund 81 offene Parkplätze (193 x 0,7 x 0,75 x 0,80), bei denen eine Photovoltaikanlage installiert werden muss.

Die durchschnittliche Leistung der Photovoltaikanlagen wird analog den Nichtwohngebäuden mit 200 kWp angenommen. Bei geschätzten Kosten von rund 1.800 Euro je kWp, ist pro Parkplatz im Durchschnitt mit Ausgaben in Höhe von rund 360.000 Euro (1.800 * 200) zu rechnen. Bei den gegenüber den Photovoltaikanlagen bei Nichtwohngebäuden erhöhten Kosten ist der Mehraufwand für das komplexere Tragesystem berücksichtigt. Bei 81 errichteten offenen Parkplätzen pro Jahr würde somit ein jährlicher Sachaufwand ab dem Jahr 2022 in Höhe von rund 29,2 Mio. Euro entstehen (81 x 360.000).

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Parkplätzen führt daher bei der Wirtschaft ab dem Jahr 2022 in Summe jährlich zu Sachkosten von rund 237,2 Mio. Euro (208,0 Mio.+29,2 Mio.)

Grundsätzlich ist jedoch von einem wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlagen auszugehen. Anfänglich anfallende Investitionskosten werden im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs durch Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch amortisiert. Sollte im Einzelfall die Pflichterfüllung nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar sein, so kann auf Antrag von der Pflicht befreit werden. Welche Anforderungen an eine solche wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung zu stellen sind, wird ebenfalls im Rahmen der vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Änderungen begründen einen erhöhten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Förderprogrammen

Bei § 7a KSG BW sollen die Grundsätze des nachhaltigen Bauens berücksichtigt werden. Durch die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien entsteht der Verwaltung, sofern sie Vorhabenträgerin ist, Kosten für den planerischen Mehraufwand. Wie bereits bei dem Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ausführlich dargestellt, wird für die Verwaltung als Vorhabenträgerin eine Fallzahl von jährlich rund 50 abgeschätzt. Durchschnittlich fallen für die Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien wie oben dargestellt 60 Arbeitsstunden und durchschnittliche Lohnkosten in Höhe von 58,80 Euro pro Stunde an.

Der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung als Vorhabenträgerin bei der Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien beträgt daher 235.200 Euro (50 x 80 x 58,80).

Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Erfassung des Energieverbrauchs nach § 7b KSG BW kommt es zu Erfüllungsaufwand bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Erfassung des Energieverbrauchs erfolgt in allen Gemeinden und Gemeindeverbänden in Baden-Württemberg (1.101 Gemeinden plus 35 Landkreise). Die Fallzahl beträgt somit 1.136. Allerdings ist zu unterscheiden in Gemeinden und Gemeindeverbänden, die bereits ein systematisches Energiemanagement betreiben (EM) und solche ohne EM, da das Änderungsgesetz hier unterschiedliche Anforderungen vorschreibt. 419 Gemeinden und Gemeindeverbände betreiben ein EM. 717 Gemeinden und Gemeindeverbände betreiben kein EM (Stand: Oktober 2019).

Für die Erfassung durch die Kommunen werden berücksichtigt Zeiten für Projekt anlegen, Erstellen einer Gebäude- bzw. Verbraucherliste, Anfordern von Daten innerhalb der Kommune, sichten und zusammenstellen, sowie die Eintragung in die Datenbank. Gemeinden und Gemeindeverbände, die bereits über ein EM verfügen, haben für die Erfassung des Energieverbrauchs, insbesondere im ersten Jahr, einen geringeren Zeitaufwand als Gemeinden und Gemeindeverbände, die noch über kein EM verfügen. Die folgenden Werte stellen Durchschnittswerte dar und berücksichtigen die unterschiedliche Größe der Kommunen.

Durchschnittlich benötigt eine EM-Kommune im ersten Jahr ca. 1,63 Stunden. Der Zeitaufwand der Kommunen mit EM im ersten Jahr beträgt damit ca. 683 Stunden (419 x 1,63).

Durchschnittlich benötigt eine Kommune ohne EM im ersten Jahr ca. 6,09 Stunden. Der Zeitaufwand der Kommunen ohne EM im ersten Jahr beträgt damit ca. 4.367 Stunden (717 x 6,09).

Im ersten Jahr zur Erfassung der Daten für 2020 entsteht in allen Kommunen (mit und ohne EM) insgesamt ein einmaliger Aufwand von ca. 5.050 Stunden (683 + 4.367).

Durchschnittlich benötigt eine EM-Kommune in den Folgejahren ca. 0,66 Stunden. Der Zeitaufwand der Kommunen mit EM in den Folgejahren beträgt damit ca. 277 Stunden (419 x 0,66).

Durchschnittlich benötigt eine Kommune ohne EM in den Folgejahren ca. 1,29 Stunden. Der Zeitaufwand der Kommunen ohne EM in den Folgejahren beträgt damit ca. 925 Stunden (717 x 1,29).

In den Folgejahren ab der Erfassung der Daten für 2021 entsteht in allen Kommunen (mit und ohne EM) insgesamt ein Aufwand von ca. 1.202 Stunden (277 + 925).

Die Erfassung des Energieverbrauchs in den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird voraussichtlich von einer Person des mittleren Dienstes in der Kommune vorgenommen. Die Lohnkosten betragen 31,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56).

Für die Erfassung des Energieverbrauchs durch die Kommunen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Daten für das Jahr 2020 von rund 159.100 Euro (5.050 x 31,50). Für die Folgejahre ab der Erfassung der Daten für 2021 entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 37.900 Euro (1.202 x 31,50).

Durch die Vorgabe zur Erfassung der Energieverbräuche entstehen Kosten beim Umweltministerium durch die Unterstützung der Kommunen bei deren Rückfragen sowie durch eine Plausibilitätsprüfung der eingereichten Daten. Die Fallzahl beträgt auch hier 1.136 Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Unterstützung der Kommunen und die Prüfung der Angaben am Umweltministerium hat einen durchschnittlichen Zeitaufwand pro Kommune von rund 0,5 Stunden im ersten Jahr für die Daten 2020. Für alle Kommunen beträgt der Zeitaufwand im ersten Jahr damit ca. 568 Stunden (1.136 x 0,5). In den Folgejahren ist der Aufwand für die Unterstützung aufgrund von Lerneffekt und Routine in den Kommunen geringer. In den Folgejahren beträgt der jährliche Zeitaufwand für alle Kommunen durchschnittlich rund 0,4 Stunden. Für alle Kommunen beträgt der Zeitaufwand in den Folgejahren damit ca. 454 Stunden (1.136 x 0,4).

Die Aufgabe soll durch einen Mitarbeiter des höheren Dienstes vorgenommen werden. Die Lohnkosten betragen 60,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und

Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56).

Für die Unterstützung der Kommunen und die Prüfung der Angaben entsteht ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand im ersten Jahr von rund 34.400 Euro (568 x 60,50).

Für die Unterstützung der Kommunen und die Prüfung der Angaben entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in den Folgejahren ab 2021 von rund 27.500 Euro (454 x 60,50).

Im Rahmen der Erfassung der Energieverbräuche entstehen des Weiteren einmalig Sachkosten im Zusammenhang mit der Einrichtung der Datenbank. Die Sachkosten werden grob abgeschätzt mit rund 12.500 Euro.

Kommunale Wärmeplanung und Datenübermittlung

Durch die Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans nach § 7d Absatz 1 KSG BW entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Kosten entstehen bei den Großen Kreisstädten und Stadtkreisen. Das Land leistet im Rahmen der Konnexität einen finanziellen Ausgleich der entstehenden Kosten.

Im Regelfall werden Kosten für die Beauftragung geeigneter Dienstleister zur Erstellung des Plans entstehen, sowie interne Kosten zur Unterstützung der beauftragten Unternehmen bei der Datenbereitstellung, Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie politischen Entscheidungsträgern. Die Kostenschätzung beinhaltet die der Gemeinde entstehenden internen und externen Kosten umfassend. Es wurde dabei angenommen, dass zusätzlich zu den externen Kosten interne Kosten in Höhe von 30 % der externen Kosten anfallen. Außerdem entstehen Kosten durch die Pflicht relevante Daten in eine elektronische Datenbank einzupflegen nach § 7d Absatz 2 KSG BW.

Zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind 103 Stadtkreise und Große Kreisstädte in Baden-Württemberg.

Die Wärmeplanung muss erstmals spätestens 2023 erstellt werden. Die erstmalige Erstellung erfolgt damit einmalig. Danach muss die Wärmeplanung alle sieben Jahre fortgeschrieben werden.

Zur Ermittlung der Kosten je Wärmeplanung je Gemeinde wurde auf Daten zurückgegriffen, die von Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden, die in jüngerer Vergangenheit eine Wärmeplanung oder in Umfang und Inhalt ähnliche Projekte durchgeführt haben.

Da gewisse Tätigkeiten unabhängig von der Größe der Gemeinde sind, bei anderen der Aufwand proportional zur Einwohnerzahl ansteigt, kann der Aufwand am besten mit einer Formel „Grundsockel + einwohnerbezogener Anteil“ abgebildet werden.

Aufwand für die Pflicht zur erstmaligen Erstellung des kommunalen Wärmeplans bis 2023:

Ein Grundsockel in Höhe von jährlich 10.000 Euro + 0,20 Euro pro Einwohner erscheint angemessen, um die in § 7c Absatz 2 KSG BW festgelegten Bestandteile eines Wärmeplans abzarbeiten. Die Erstellung ist auf den Zeitraum von rund vier Jahren (2020 bis 2023) angelegt. Insofern beträgt der Grundsockel für vier Jahre insgesamt 40.000 Euro + 0,80 Euro pro Einwohner.

Daraus ergibt sich für die Jahre 2020 bis 2023 insgesamt ein abgeschätzter Aufwand von 56.000 Euro für die untere Größenschwelle von 20.000 Einwohnern. Für Städte mit 50.000 bzw. 100.000 Einwohnern ergeben sich 80.000 bzw. 120.000 Euro.

Die 103 Stadtkreise und Großen Kreisstädte im Land haben zusammen rund 5,6 Millionen Einwohner. Die einwohnerbezogenen Kosten betragen daher 4.480.000 Euro (0,80 x 5.600.000). Die Kosten für den Grundsockel in allen verpflichteten Kommunen betragen 4.120.000 (103 x 40.000).

Insgesamt beläuft sich der Aufwand für die erstmalige Erstellung der Wärmeplanung auf einmalig 8,6 Millionen Euro.

Aufwand für die Fortschreibung nach sieben Jahren (ab dem Jahr 2024):

Da im Rahmen einer Aktualisierung auf zahlreiche vorhandene Vorarbeiten zurückgegriffen werden kann, ist der Aufwand für die Fortschreibung deutlich geringer als bei der erstmaligen Aufstellung, da die Grundsystematik bereits festgelegt ist und nur Teile der Daten aktualisiert werden müssen. Der Aufwand ist daher rund mit der Hälfte zu bewerten.

Ein Grundsockel in Höhe von jährlich 3.000 Euro + 0,06 Euro pro Einwohner erscheint für die Fortschreibung angemessen. Die Fortschreibung ist auf den Zeitraum von sieben Jahren angelegt. Insofern beträgt der Grundsockel für sieben Jahre insgesamt 21 000 Euro + 0,42 Euro pro Einwohner.

Auch hier wird davon ausgegangen, dass die 103 Stadtkreise und Großen Kreisstädte im Land zusammen rund 5,6 Millionen Einwohner haben. Die einwohnerbezogenen Kosten betragen daher 2.352.000 Euro (0,42 x 5.600.000). Die Kosten für den Grundsockel in allen verpflichteten Kommunen betragen 2.163.000 (103 x 21.000).

Insgesamt beläuft sich der Aufwand für die Fortschreibung der Wärmeplanung auf ca. 4.515.000 Millionen Euro, das heißt pro Jahr ab 2024 645.000 Euro (4.515.000 : 7).

Für die Errichtung der elektronischen Datenbank nach § 7d Absatz 2 KSG BW entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Kosten entstehen beim Land. In der zu erstellenden Datenbank sollen die Wärmepläne sowie relevante Einzeldaten je Kommune erfasst werden. Die Sachkosten für die Errichtung einer solchen Datenbank betragen ca. 34.200 Euro.

Durch die Prüfung der kommunalen Wärmepläne durch die Regierungspräsidien nach § 7d Absatz 5 KSG BW entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch Beantwortung von Rückfragen der Kommunen und die Durchführung der Prüfung. Die Kosten entstehen beim Land.

Die Fallzahl beträgt 103 Stadtkreise und Große Kreisstädte. Der Aufwand fällt jährlich an.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der zu prüfenden Pläne gleichmäßig über den Zeitraum 2020 bis 2023 verteilt, da in den Kommunen sehr unterschiedliche Ausgangsbedingungen vorliegen. In den Jahren 2027 bis 2030 wird es aufgrund der siebenjährigen Pflicht zur Fortschreibung wieder zu einem Hochlaufen der Fallzahlen kommen.

Da keine vertiefte inhaltliche Prüfung vorgenommen werden soll, wird davon ausgegangen, dass die Regierungspräsidien für die einmalige Prüfung innerhalb des Zeitraums 2020 bis 2023 zwei Arbeitstage je Kommune benötigen. Verteilt auf diese vier Jahre ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Arbeitsaufwand von einem halben Arbeitstag (dies entspricht vier Stunden) für die Prüfung pro Kommune. Die Aufgabe soll von einem Beschäftigten im gehobenen Dienst vorgenommen werden. Die Lohnkosten betragen 40,80 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56). Der jährliche Aufwand für die Prüfung der Wärmepläne beträgt rund 16.800 Euro ($103 \times 0,5 \times 8 \times 40,80$).

Für die Datenübermittlung zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne nach § 7e KSG BW kann Erfüllungsaufwand bei der öffentlichen Hand entstehen, sofern Gemeinden hier Daten anfordern. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen zu öffentlichen Gebäuden, die nicht in der Hand der Gemeinde sind. Als relevante Gebäude kommen solche in Betracht, die sich im Eigentum des Landes-Baden-Württemberg oder des Bundes befinden. Baden-Württemberg ist Eigentümer von rund 8.000 Gebäuden. Der Bund ist Eigentümer von rund 4.600 Immobilien (innerländliche Dienstliegenschaften). Wie viele dieser Bundesimmobilien sich in Baden-Württemberg befinden ist nicht

bekannt. Eine Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel erscheint nicht sachgerecht, da davon auszugehen ist, dass sich überproportional viele der Immobilien des Bundes in Berlin und Bonn befinden. Ausgehend von einem Anteil von 5 Prozent für Baden-Württemberg ergeben sich rund 230 relevante Immobilien ($4.600 \times 0,05$). Da nicht alle der 8.000 Gebäude des Landes Baden-Württemberg auch im Land stehen, wird für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes von insgesamt rund 8.000 Gebäuden ausgegangen.

Etwa drei Viertel davon – also rund 6.000 Gebäude – werden in den verpflichteten Kommunen stehen. Eine gesonderte Datenerhebung durch die Gemeinden wird sich auf die größten 10 % der Gebäude beschränken, die den Wärmebedarf hinreichend mitprägen. Relevant sind daher nur 600 Gebäude ($8.000 \times 0,75 \times 0,1$). Als durchschnittlicher Übermittlungsaufwand wird von 1,5 Stunden je Gebäude ausgegangen. Als Durchschnitt für die öffentliche Verwaltung wird ein Bruttostundenlohn von 39,60 Euro angesetzt (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56).

Der Aufwand der öffentlichen Hand (Land und Bund) beträgt einmalig für die Jahre 2020 bis 2023 ca. 35.600 Euro ($600 \times 39,60 \times 1,5$). Für den Zeitraum ab 2024 beträgt der jährliche Gesamtaufwand ca. 5.100 Euro ($35.640 : 7$).

Klimamobilitätspläne

Für die Erstellung eines Klimamobilitätsplans nach § 7f kommt es zu Erfüllungsaufwand bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Die Kommunen sind nicht zur Aufstellung eines Klimamobilitätsplans verpflichtet. Daher wird erwartet, dass zwei Klimamobilitätspläne pro Jahr aufgestellt werden. Zur Aufstellung des Klimamobilitätsplans ist ein vorbereitendes Gutachten erforderlich. Abhängig von bereits bestehenden Verkehrsplanungen, der Größe der beplanten Verwaltungseinheit und dem Umfang an vorgesehenen Maßnahmen entstehen hierfür Kosten in Höhe von 20.000 Euro bis 250.000 Euro, also durchschnittlich von rund 125.000 Euro. Ausgehend von zwei Klimamobilitätsplänen pro Jahr entsteht bei den Kommunen somit ein jährlicher Aufwand für die Gutachten in Höhe von rund 250.000 Euro. Hinzu kommen können Sachkosten für Veranstaltungen zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Höhe von vermutlich ca. 50.000 Euro pro Plan, insgesamt also 100.000 Euro pro Jahr.

Zudem entsteht in den Kommunen für die Koordination, Abstimmung und Planerstellung ein Personalaufwand von voraussichtlich 0,5 Personen pro Klimamobilitätsplan über

zwei Jahre. Schon bisher stellen kommunale Aufgabenträger zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verkehrspläne und -konzepte auf, zum Beispiel Verkehrsentwicklungskonzepte. Die Aufgabe soll von einem Mitarbeiter des höheren Dienstes ausgeführt werden. Die Lohnkosten betragen 60,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56). Ein Jahr umfasst 200 Arbeitstage und ein Personentag hat 8 Stunden. Der Erfüllungsaufwand für das Personal beträgt damit jährlich 96.800 (200 x 8 x 60,50). Da von jährlich zwei Klimamobilitätsplänen in den Kommunen auszugehen ist, verdoppelt sich der jährliche Aufwand auf rund 193.600 Euro.

Für den Landeshaushalt entstehen keine unmittelbaren Kosten, da die Aufstellung der Klimamobilitätspläne durch die Kommunen erfolgt. Dennoch bedeutet die vorgesehene Beteiligung der Regierungspräsidien an der Aufstellung einen Aufwand. Dieser entspricht teils der auch heute schon üblichen Abstimmung von Verkehrsprojekten und Planungen zwischen den Verwaltungsebenen. Er geht insofern über das heute übliche Maß hinaus, als Regierungspräsidien gefordert sind, in den Plan eigene Maßnahmenvorschläge einzubringen, die geeignet sind die Landesziele z.B. des IEKK zu erreichen. Für diese wird ein Initialaufwand von 150 Personenstunden pro Regierungspräsidium veranschlagt. Dazu kommt ein Aufwand von 400 Personenstunden pro Klimamobilitätsplan. Insgesamt entsteht den Regierungspräsidien damit ein Aufwand von 600 Personenstunden im ersten Jahr sowie von jährlich 800 Personenstunden für die beiden Klimamobilitätspläne. Dies entspricht bei einem Personalstundensatz im höheren Dienst von 60,50 Euro (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56) einem einmaligen Aufwand von 36.300 Euro (60,50 x 600) im ersten Jahr sowie einem jährlichen Aufwand von 48.400 Euro (60,50 x 800).

Die Beteiligung an sowie die Umsetzung der in den Klimamobilitätsplänen festgelegten Maßnahmen erfolgt aufgrund anderweitiger Rechtsvorschriften, sodass kein weiterer Erfüllungsaufwand anfällt.

Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen

Durch den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen nach § 7g KSG BW entstehen Kosten bei der Verwaltung. Es wird geschätzt, dass jährlich rund 20 Unternehmen eine Klimaschutzvereinbarung abschließen. Für die Klimaschutzvereinbarungen müssen Gespräche mit Unternehmen geführt, die Vereinbarungen abgeschlos-

sen und deren Einhaltung regelmäßig überprüft werden. Pro Fall wird von einem Zeitaufwand von insgesamt 11 Stunden ausgegangen. Die Aufgabe soll von einem Mitarbeiter aus dem höheren Dienst ausgeführt werden. Die Lohnkosten betragen 60,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56). Für den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 13.300 Euro (20 x 11 x 60,50).

Photovoltaikpflicht

Für die Verwaltung ergibt sich ein Erfüllungsaufwand durch die Pflicht, beim Neubau von Nichtwohngebäuden nach § 8a KSG BW auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren, sowie nach § 8b KSG BW beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die konkrete Ausgestaltung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen, insbesondere die maßgeblichen Mindestanforderungen zu Größe, Form, Neigung, Ausrichtung und Verschattung einer Dachfläche sowie an die Beschaffenheit eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, werden in einer vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung definiert. Bis zur näheren Bestimmung dieser Mindestanforderungen kann der zu erwartende Erfüllungsaufwand nur grob geschätzt werden.

In Baden-Württemberg wurden zwischen den Jahren 2016 und 2018 von der Verwaltung durchschnittlich rund 230 Nichtwohngebäude pro Jahr errichtet. Analog zu den Nichtwohngebäuden bei der Wirtschaft wird davon ausgegangen, dass bei rund 80 % der Gebäude die Dachflächen für eine Solarnutzung geeignet sind. Der Anteil der Gebäude, bei denen sowieso eine Photovoltaikanlage oder eine solarthermische Anlage installiert wird, wird auf 50% geschätzt. Der im Vergleich zur Wirtschaft höhere Wert, ist v. a. darauf zurück zu führen, dass bei neuen Landesbauten aufgrund bereits bestehender Vorgaben auch ohne die Vorgabe in § 8a des vorliegenden Regelungsentwurfes diese Anlagen installiert würden. Wie bei der Wirtschaft wird zudem davon ausgegangen, dass bei 25% der übrigen Gebäude die Dachflächen an Dritte verpachtet werden. Es verbleiben somit rund 70 Nichtwohngebäude (230 x 0,80 x 0,50 x 0,75), bei denen jährlich eine Photovoltaikanlage installiert werden muss.

Es wird angenommen, dass die durchschnittliche Größe einer Photovoltaikanlage bei den Nichtwohngebäuden 200 kWp ist. Die Durchschnittlichen Kosten für die Installation

einer Photovoltaikanlage betragen rund 800 Euro je kWp. Bei einer Anlage mit 200 kWp entstehen somit Kosten von insgesamt rund 160.000 Euro. Bei 70 fertiggestellten Nichtwohngebäuden pro Jahr würde somit ab dem Jahr 2022 für die Installation der Photovoltaikanlagen ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 11,2 Mio. Euro entstehen (70×160.000).

Des Weiteren ergibt sich für die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand durch die Pflicht nach § 8b, beim Neubau eines für Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Zur Anzahl der jährlich errichteten Parkplätze mit mehr als 75 Stellplätzen liegen keine statistischen Daten vor. Die Schätzung der Zahl der Parkplätze erfolgt analog dem Vorgehen bei der Wirtschaft auf Basis von Annahmen und über Auswertungen aus der Statistik der Baufertigstellungen. Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2018 von den öffentlichen Bauherren keine Wohngebäude mit mehr als 75 Wohnungen fertiggestellt wurden. Bei den Nichtwohngebäuden waren es 18 Gebäude mit mehr als 3.500 m² Nutzfläche. Nach Abzug von 4 Garagengebäuden sowie unter Berücksichtigung der Annahmen, dass bei rund 70% der Gebäude die notwendigen Stellplätze in Form auf Freiflächen errichtet werden, 80% davon für Photovoltaik geeignet sind und etwa 25% davon verpachtet werden, ergeben sich somit rund 6 offene Parkplätze, bei denen jährlich eine Photovoltaikanlage installiert werden muss ($((18 - 4) \times 0,7 \times 0,80 \times 0,75)$).

Die durchschnittliche Leistung der Photovoltaikanlagen wird wie bei den Nichtwohngebäuden mit 200 kWp und die Kosten wie bei der Wirtschaft mit rund 1.800 Euro je kWp angenommen, sodass für die Errichtung der Photovoltaikanlage 360.000 Euro je Parkplatz benötigt werden (1.800×200). Bei 6 errichteten offenen Parkplätzen pro Jahr ergibt sich somit ab dem Jahr 2022 ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 2,2 Mio. Euro (6×360.000).

Der öffentlichen Verwaltung als Bauherr entstehen somit durch die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen ab dem Jahr 2022 in Summe jährlich Sachkosten in Höhe von rund 13,4 Mio. Euro (11,2 Mio.+2,2 Mio.).

Grundsätzlich ist jedoch von einem wirtschaftlichen Betrieb der Photovoltaikanlagen auszugehen. Anfänglich anfallende Investitionskosten werden im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs durch Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermark-

tung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch amortisiert. Sollte im Einzelfall die Pflichterfüllung nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar sein, so kann auf Antrag von der Pflicht befreit werden. Welche Anforderungen an eine solche wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung zu stellen sind, wird ebenfalls im Rahmen der vom Umweltministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts zu erlassenden Rechtsverordnung konkretisiert.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren zum Neubau von Nichtwohngebäuden sowie von offenen Parkplätzen sind die Voraussetzungen des § 8a und des § 8b durch die zuständigen unteren Baurechtsbehörden zu prüfen und gegebenenfalls hieraus erforderlich werdende Maßnahmen zu ergreifen. Ebenso sind mögliche Anträge auf Befreiung von der Photovoltaikpflicht nach § 8a Absatz 7 von den zuständigen unteren Baurechtsbehörden zu bearbeiten. Hierdurch entsteht den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften als untere Baurechtsbehörden ein Erfüllungsaufwand.

Im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018 waren in Baden-Württemberg jährlich rund 19.500 Baugenehmigungen für Wohn- und Nichtwohngebäude zu verzeichnen. Parkplätze werden im Zusammenhang mit der Errichtung von Nichtwohngebäuden erstellt. D. h sie sind Teil des Prüf- und Genehmigungsverfahrens bei den Nichtwohngebäuden. Es wird angenommen, dass der durchschnittliche Mehraufwand im Rahmen des Genehmigungs- und Abnahmeprozesses auf Grund der Photovoltaikpflicht auf Dachflächen rund 30 Minuten pro Bauvorhaben beträgt. Die Aufgabe wird typischerweise von einem Mitarbeiter im gehobenen Dienst durchgeführt. Die Lohnkosten der Kommunen im gehobenen Dienst betragen 42,30 pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VI, S. 56). Der jährliche Personalaufwand ab dem Jahr 2022 aufgrund der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei den Baurechtsbehörden (Kommune) beträgt rund 412.000 Euro (19.500 x 30/60 x 42,30).

Beteiligung bei bestimmten Bauleitplanverfahren

Durch die Beteiligung der Regierungspräsidien bei Bauleitplanverfahren nach § 11 KSG Absatz 4 KSG BW entsteht Erfüllungsaufwand bei den Regierungspräsidien. Es wird auf der Grundlage von bisherigen Erfahrungen mit Planungsverfahren abgeschätzt, dass alle vier Regierungspräsidien jährlich bei insgesamt rund 85 einschlägigen Verfahren beteiligt werden. Für die Einarbeitung in die Planunterlagen und das Anfertigen einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Regierungspräsidien wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von vier Stunden pro Fall abgeschätzt. Die Aufgabe soll von

einem Mitarbeiter des höheren Dienstes ausgeführt werden. Die Lohnkosten betragen 60,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56). Für die Beteiligung der Regierungspräsidien nach § 11 Absatz 4 KSG BW entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 20.600 Euro (85 x 4 x 60,50).

Klimaabgabe auf Flugreisen nach § 5 Absatz 5 Landesreisekostengesetz

Durch die Regelung zu den Ausgleichszahlungen für dienstlich veranlasste Flugreisen (Klimaabgabe) im Landesreisekostengesetz fällt Erfüllungsaufwand bei den verpflichteten Stellen an. Gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Dezember 2018, Abschnitt II, Seite 5) fallen Ausgleichsabgaben als sonstige Abgaben aber nicht unter den Begriff des Erfüllungsaufwandes. Der Aufwand der einzelnen Stellen für die Berechnung der Ausgleichszahlungen ist hingegen beim Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen. Er lässt sich anhand des jährlichen Flugaufkommens der Landesverwaltung ermitteln (vgl. LT-Drs. 16/6716). Im Jahr 2018 wurden von der Landesverwaltung (einschließlich der staatlichen Hochschulen) 29.289 Flugtickets gebucht. 3.785 Tickets davon betrafen die Ministerien, die bisher schon die Ausgleichszahlung leisten. Der Erfüllungsaufwand ist somit für die verbleibenden 25.504 Tickets (29.289 – 3.785) zu ermitteln. Die Berechnung der Klimaabgabe soll analog dem Rechenmodell der Klimaschutzorganisation atmosfair gGmbH (vgl. www.atmosfair.de) erfolgen. Der Zeitaufwand für die Ermittlung wird mit 3 Minuten pro Flugticket angenommen. Die Aufgabe wird voraussichtlich von einem Mitarbeiter des mittleren Dienstes ausgeführt werden. Die Lohnkosten betragen 31,40 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Dezember 2018, Anhang VII, S. 56). Der Erfüllungsaufwand für das Personal beträgt damit jährlich 40.000 Euro (25.504 x 3 : 60 x 31,40).

VII. Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Zweck des Gesetzes nach § 1 KSG BW ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.

Die Festlegung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 soll allen Akteuren im Land als weitere fachliche Orientierung bei klimarelevanten Entscheidungen und beim Einsatz

der Landesregierung für die entsprechenden Rahmenbedingungen auf Bundes- und EU-Ebene dienen. Zur Entwicklung des Klimaschutzziels 2030 hat das Umweltministerium im September 2017 das Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ veröffentlicht, das darlegt, wie der Weg bis 2030 aussehen könnte, damit die Klimaschutzziele erreicht werden können. Bei der Ermittlung des Klimaschutzziels 2030 sind die spezifischen Strukturen des Landes, die Ausgangssituation und die Entwicklungen in den jeweiligen Sektoren berücksichtigt, weshalb ein direkter Vergleich der Prozentsätze im Bund und in den Ländern nicht sachgemäß ist. Insgesamt jedoch ist das Ambitionsniveau des Klimaschutzziels für 2030 im Land vergleichbar mit dem Ambitionsniveau auf Bundesebene. Im Änderungsgesetz wird deshalb ausdrücklich klargestellt, dass die Treibhausgasminderungsziele im Land die nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen berücksichtigen. Bei einer drohenden Verfehlung der Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg soll ein Mechanismus zur Wiedererreichung des Zielpfads ausgelöst werden.

Die weiteren Änderungen des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg sollen den rechtlichen Rahmen für die Erreichung der Klimaschutzziele ausbauen und einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit der Energieversorgung im Land leisten. Insbesondere soll die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz durch verschiedene Instrumente wie die kommunale Wärmeplanung und die Erfassung der Energieverbräuche erweitert werden. Das nachhaltige Wirtschaften der Unternehmen im Land soll durch freiwillige Klimaschutzvereinbarungen gestärkt werden.

Neben dringend notwendigen Maßnahmen und Initiativen für einen wirksamen Klimaschutz spielt die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels eine entscheidende Rolle. Die Folgen des Klimawandels wirken sich auf zahlreiche Lebensbereiche, z. B. die menschliche Gesundheit sowie die Land- und Forstwirtschaft aus. Darüber hinaus nehmen die volkswirtschaftlichen Schäden durch den fortschreitenden Klimawandel infolge häufigerer Extremereignisse im erheblichen Umfang zu. Die Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie in fünfjährigem Turnus fördert den mit der erstmaligen Erstellung der Anpassungsstrategie eingeleiteten Prozess zur Klimawandelanpassung. Damit kann ein wichtiger Beitrag zum Erhalt unserer durch den fortschreitenden Klimawandel bedrohten Lebensgrundlagen geleistet werden.

Die Vorschläge zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg entstanden unter frühzeitiger Einbeziehung verschiedener Expertengruppen:

Zur Vorbereitung der Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg hat das Umweltministerium im Dezember 2017 einen Workshop durchgeführt. Bei diesem Workshop diskutierten Rechts- und Klimaschutzexpertinnen und -experten aus Wissenschaft, Praxis, Rechtsprechung und Verwaltung sowie Mitglieder der interministeriellen Arbeitsgruppe Klimaschutz über mögliche Anknüpfungspunkte zur Weiterentwicklung des Gesetzes. Auf der Grundlage dieser und weiterer Ideen hat das Umweltministerium Vorschläge zur Änderung des Gesetzes erarbeitet. Die Änderungsvorschläge wurden auf zahlreichen Terminen mit Ressorts, Verwaltungsvertretern und Fachverbänden (kommunale Landesverbände, Umweltverbände und Wirtschaftsverbände) diskutiert und angepasst. Die Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wurden am 21. Mai 2019 im Ministerrat beschlossen und auf der Internetseite des Umweltministeriums veröffentlicht.

Auch die Änderungen im Landesreisekostengesetz dienen der Stärkung des Klimaschutzes im Land.

Das Änderungsgesetz betrifft Frauen und Männer gleichermaßen und hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für die Wirtschaft können entstehen, wenn ein Unternehmen freiwillig eine Klimaschutzvereinbarung mit dem Land abschließt. Insbesondere durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs können diese Kosten möglicherweise durch Energieeinsparungen wieder ausgeglichen werden.

IX. Anhörung der Verbände

[erfolgt nach Anhörung der Verbände]

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 3 [Wohngebäude]

Die Definition erfolgt zur Klarstellung des Begriffs „Nichtwohngebäude“. Die Begriffsbestimmung ist in Anlehnung an die Definition in § 3 Nummer 6 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) formuliert.

Zu Absatz 4 [Nichtwohngebäude]

Die Definition erfolgt zur Klarstellung des Begriffs „Wohngebäude“. Die Begriffsbestimmung ist in Anlehnung an die Definition in § 3 Nummer 7 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) formuliert.

Zu Absatz 5 [Systematisches Energiemanagement]

Die Begriffsbestimmung enthält die Mindestanforderungen für das Vorliegen eines systematischen Energiemanagements nach § 7b.

Zu Absatz 6 [Wärme]

Der Begriff Wärme umfasst sowohl Wärme als auch Kälte. Kälte ist Wärmeenergie auf einem geringeren Temperaturniveau. Die Definition erleichtert die diesbezüglichen Regelungen in § 7, § 7b, § 7c, § 7d und § 7e sprachlich.

Zu Absatz 7 [Versorgungsstruktur]

Die Definition erfolgt zur Klarstellung des Begriffs in § 7c.

Zu Absatz 8 [Kommunale Wärmeplanung]

Mit dieser Begriffsbestimmung soll verdeutlicht werden, dass eine kommunale Wärmeplanung einen längeren Prozess darstellt. Ein Produkt dieses Prozesses ist der Wärmeplan, dessen Erstellung für die Stadtkreise und Großen Kreisstädte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtend vorgeschrieben wird. Eine Verpflichtung zur Umsetzung des Wärmeplans besteht nicht. Dies ergibt sich bereits daraus, dass ein kommunaler Wärmeplan eine Vielzahl von Bestandteilen enthalten wird, deren Umsetzung nicht in der Gestaltungsmacht der Gemeinde, sondern anderer Akteure liegt, wie etwa das Ausmaß der energetischen Sanierung des Gebäudebestands. Bei der Ausrichtung auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung im Jahr 2050 sind die jeweils aktuellen Ziele

und Definitionen des Bundes und des Landes zu berücksichtigen, wie sie im Klimaschutzplan des Bundes und im IEKK des Landes formuliert sind. Insofern ist die Umsetzung des kommunalen Wärmeplans auch von der zielführenden Gestaltung der Rahmenbedingungen auf Bundes- und europäischer Ebene abhängig. Der kommunale Wärmeplan bildet jedoch eine wichtige Informationsgrundlage im Rahmen der Entscheidungsmöglichkeiten der Gemeinde. Insbesondere in den größeren Kommunen liegt bereits eine Vielzahl von Konzepten vor, die sich entweder quartiers- bzw. stadtteilweit oder thematisch (zum Beispiel Abwasserwärme, industrielle Abwärme) mit Einzelaspekten der kommunalen Wärmeplanung auseinandersetzen. Sofern die Ergebnisse dieser Konzepte hinreichend aktuell sind, sollen diese in den zu erstellenden Wärmeplan für die gesamte Kommune integriert werden.

Zu Absatz 9 [Energieunternehmen]

Die Definition erfolgt zur Klarstellung des Begriffs in § 7e.

Zu § 4 (Klimaschutzziele)

Die Aufteilung in Absätze in § 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Inhalte des § 4 Absatz 1 und 2 fließen in die neuen § 4 und § 4 a ein. Bei der Änderung in § 4 zur Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen handelt es sich um eine Klarstellung. Die Klimaschutzziele und -maßnahmen des Landes unterstützen, flankieren und ergänzen die notwendigen Entwicklungen und tragen im Rahmen der Möglichkeiten des Landes dazu bei, den Transformationsprozess für eine nachhaltige und klimaneutrale Zukunft aktiv mitzugestalten und zu begleiten.

Die Ergänzung in § 4 um ein Klimaschutzziel 2030 ist als weitere fachliche Orientierung bei klimarelevanten Entscheidungen im Land und beim Einsatz der Landesregierung für die entsprechenden Rahmenbedingungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene erforderlich.

Bei der Definition von Klimaschutzzielen orientiert sich das Land an den Zielen der internationalen, europäischen und nationalen Ebene, da diese die Rahmenbedingungen für Klimaschutz im Land setzen. Im internationalen Übereinkommen von Paris, das mittlerweile von rund 180 Vertragsparteien – darunter die Europäische Union und Deutschland – ratifiziert wurde, haben sich die Mitgliedsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention

on Climate Change – UNFCCC) auf ein rechtsverbindliches Klimaschutzabkommen geeinigt, in dem vereinbart wurde, dass der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union haben 2009 eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 als langfristiges Ziel ausgegeben. Im Oktober 2014 wurde der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union bis 2030 beschlossen, indem als verbindliches Ziel für 2030 eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 vorgesehen ist. Die EU-Kommission plant, auf der Grundlage eines im Dezember 2019 vorgestellten „europäischen Grünen Deal“ bis 2050 Klimaneutralität in der EU zu erreichen. Die EU-Kommission hat am 4. März 2020 einen Vorschlag für ein „Europäisches Klimagesetz“ vorgelegt, das ebenfalls das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 enthält. Die Bundesregierung hat bereits 2016 mit dem Klimaschutzplan 2050 das Klimaschutzziel für 2030 von 55 Prozent weniger Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 festgelegt. Der Bund hat mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz, das seit dem 18. Dezember 2019 in Kraft ist, erstmals nationale Klimaschutzziele gesetzlich verankert. Das gesetzliche Bundesklimaschutzziel für 2030 sieht eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent weniger Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 vor. Die Treibhausgasneutralität bis 2050 wird als langfristiges Ziel verfolgt.

Im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg von 2013 wurde gesetzlich festgelegt, dass Baden-Württemberg als langfristiges Ziel eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 um 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 anstrebt. Die Landesklimaschutzziele sind verbindlich für das Land. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet. Der langfristige Zielpfad ermöglicht jedoch Planungs- und Investitionssicherheit für Gesellschaft und Wirtschaft.

Fachliche Grundlage der Zielableitung 2030 für Baden-Württemberg waren neben dem langfristigen gesetzlichen Ziel im Land, dem internationalen, europäischen und nationalen Zieltabelleau sowie den Rahmenbedingungen insbesondere die Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ (Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW), Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH (ifeu), Öko-Institut e.V., Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) und Hamburg Institut Research (HIR), September

2017, abrufbar unter https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf). Die Forscherinnen und Forscher haben unter Berücksichtigung der internationalen und nationalen Rahmenbedingungen, z.B. dem nationalen Klimaschutzplan 2050, ebenso wie landesspezifischer Strukturen und Besonderheiten alle treibhausgasrelevanten Sektoren betrachtet und auf Basis einer sektorenübergreifenden integrierten Analyse ambitionierte, aber gleichzeitig machbare Minderungsziele für das Jahr 2030 entwickelt. Hierzu wurde ein normatives Szenario erarbeitet, das, ausgehend von der angestrebten Minderung um 90 Prozent bis 2050, die notwendigen Minderungen in allen Bereichen aufzeigt. Dabei fließen sektorspezifische Potentialanalysen ebenso ein wie die zu erwartenden Technologieentwicklungen unter Berücksichtigung von zeitlichen Umsetzungsrestriktionen, um zu robusten Pfaden zu kommen. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Land die Ziele für das Jahr 2020 voraussichtlich verfehlen wird.

Um das Minderungsziel bis 2050 im Land zu erreichen, ist demnach in Baden-Württemberg eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 42 Prozent im Jahr 2030 gegenüber 1990 notwendig, wozu alle Sektoren signifikante Minderungen vorweisen müssen. Dabei sind die spezifischen Strukturen des Landes, die Ausgangssituation und die Entwicklungen in den jeweiligen Sektoren berücksichtigt, weshalb ein direkter Vergleich der Prozentsätze im Bund und in den Ländern nicht sachgemäß ist. Dieser Vergleich ist vor allem deshalb nicht zielführend, da die Bezugsgrundlagen für die Emissionsquellen sowie die Entwicklungen und Einsparpotentiale unterschiedliche Werte und Verläufe verzeichnen. Hier machen sich insbesondere die regional unterschiedlichen Industrie- und Energieerzeugungsstrukturen, aber auch die Bevölkerungsdichte und Gebäudestrukturen bemerkbar. Insgesamt jedoch ist das Ambitionsniveau des Klimaschutzziels für 2030 im Land vergleichbar mit dem Ambitionsniveau auf Bundesebene. Um dieses Ambitionsniveau zu erreichen, sind erhebliche Anstrengungen, zielgerichtete und wirksame Maßnahmen sowie eine hohe Dynamik insbesondere bei der Reduktion des Energieverbrauchs und der Nutzung erneuerbarer Energien in allen Sektoren nötig.

Mit dieser Vorgehensweise hat sich das Land an den Zielen von EU und Bund bei der Zielableitung für Baden-Württemberg orientiert und ein im Ambitionsniveau (nicht nominal) mit der Bundesebene vergleichbares Zwischenziel in Form eines Mindestziels für das Jahr 2030 abgeleitet. Dabei haben die Forscherinnen und Forscher notwendige

Entwicklungen auf Bundes- und EU-Ebene unterstellt, die für die Zielerreichung der jeweiligen Ebenen erforderlich sind. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Ebenen (EU, Bund und Land) berücksichtigt werden. Die Ziele und Maßnahmen auf Landesebene werden daher im Hinblick auf ihre Kompatibilität mit den Entwicklungen auf Bundesebene im Rahmen des Landesprozesses auch zukünftig überprüft und in späteren Änderungsverfahren gegebenenfalls angepasst.

Zu § 4 a (Anpassung an die Folgen des Klimawandels)

Der bisherige § 4 Absatz 2 wird Grundlage für den neuen § 4a. Mit einem eigenständigen Paragraphen soll die Bedeutung der Klimawandelanpassung hervorgehoben werden. Am 28. Juli 2015 hat die Landesregierung die „Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg“ nach dem bisherigen § 4 Absatz 2 verabschiedet. Die Anpassungsstrategie soll auf die in naher Zukunft (2021-2050) zu erwartenden Folgen des Klimawandels vorbereiten und auf mögliche weitere Entwicklungen in ferner Zukunft hinweisen. So soll ein Prozess angestoßen werden, der dazu beiträgt

- die Verwundbarkeit des Landes zu mindern,
- mögliche Klimafolgen und dabei entstehende Kosten zu senken und
- sich ergebende Chancen zu nutzen.

Mit der Änderung zur Anpassungsstrategie in § 4a Satz 2 kann der angestoßene Prozess zur Klimawandelanpassung weiterentwickelt werden. Der gewählte zeitliche Rhythmus zur Anpassungsstrategie dient der Abstimmung mit dem Prozess zum IEKK.

Zu § 5 (Klimaschutzgrundsatz)

Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, da die Aufteilung in Absätze in § 4 aufgehoben wird.

Zu § 6 (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept)

Zu Absatz 1

Die Änderungen sind erforderlich, da die Landesregierung das IEKK erstmals 2014 beschlossen hat. Bei den Änderungen handelt es sich um eine Aktualisierung im Hinblick auf die Fortschreibung des IEKK im Jahr 2020 und um eine Anpassung aufgrund der

Änderungen bei den Monitoringberichten. Die Streichung in Satz 1 betreffend § 4 Absatz 1 ist erforderlich, da die Aufteilung in Absätze in § 4 aufgehoben wird.

Zu § 7 (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)

Zu Absatz 4

Auf der gesetzlichen Grundlage des § 7 Absatz 4 haben das Land und die kommunalen Landesverbände den Klimaschutzpakt 2015 geschlossen und 2018 fortgeschrieben. Im Klimaschutzpakt von 2015 und dessen Fortschreibung von 2018 haben sich die Parteien bereits das Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutrale Kommunalverwaltungen in ganz Baden-Württemberg zu erreichen. Mit Stand 31. Dezember 2019 haben 266 Gemeinden, Städte und Landkreise eine unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt abgegeben. Davon haben sich 163 Gemeinden, Städte und Landkreise, die dem Klimaschutzpakt als Unterstützer beigetreten sind, bereits dem Ziel einer klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 angeschlossen (Stand: 31. Dezember 2019). Die Ergänzung dient der Stärkung des wichtigen Ziels der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040.

Zu Absatz 5

Der bisherige § 7 Absatz 5 wird gestrichen und in geänderter Form in § 7a neu gefasst.

Zu § 7a (Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Förderprogrammen)

Die Verschiebung des bisherigen § 7 Absatz 5 in den neuen § 7a ist erforderlich, da der Anwendungsbereich von bisher nur kommunalen Vorhabenträgern auf Anträge Dritter für die Förderung erweitert wird. Die Regelung kann daher nicht mehr unter der Überschrift des § 7 „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“ gefasst werden. Die bisherige Ausnahme für öffentliche Unternehmen entfällt, da der Anwendungsbereich von bisher nur kommunalen Vorhabenträgern auf Anträge Dritter ausgeweitet wird. Die Ausweitung erfasst auch Landesförderprogramme, die sich aus Bundes- oder EU-Mitteln finanzieren oder bei denen Landesmittel bundesrechtlichen Vorgaben unterliegen, sofern die Länder jeweils befugt sind, entsprechende Prüfvorgaben in die Landesprogramme zu integrieren.

Die Grundsätze des nachhaltigen Bauens für Neu- und Erweiterungsbauten wurden am 29. August 2014 im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Sie zielen auf die Steigerung der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Gebäudequalitäten.

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 5 Satz 1 KSG BW und betrifft den kommunalen Hochbau. Mit Satz 2 wird der Anwendungsbereich auf den außerkommunalen Bereich ausgeweitet.

Von der Neuregelung in § 7 a Satz 2 sind ausschließlich Nichtwohngebäude umfasst, wie beispielsweise Versammlungs-, Schul- und Ausbildungsstätten, Turn- und Sporthallen, Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser usw. Von § 7a Satz 2 ausgenommen ist der Wohngebäudebereich. Die Zuordnung eines Gebäudes zur Kategorie „Wohngebäude“ und „Nichtwohngebäude“ richtet sich nach der Zweckbestimmung (siehe Begriffsbestimmungen).

Ausgenommen von der Neuregelung in § 7 a Satz 2 ist der Wohngebäudebereich, insbesondere die Wohnraumförderung des Landes mit ihren Förderprogrammen. Weiterhin ausgenommen sind die Städtebauförderung und das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), da durch sie keine Projektförderung von Einzelmaßnahmen erfolgt, sondern es sich um eine Prozessförderung handelt, die mit der Förderung eines Bündels von Maßnahmen einen quartiers- bzw. konzeptbezogenen Ansatz verfolgt.

Ausnahmen können für Förderprogramme zugelassen werden, insbesondere wenn sie der strukturellen Entwicklung dienen oder ein eigener Prüfkatalog zur Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit des Vorhabens angewendet wird. Ausgenommen sind Förderprogramme der L-Bank, die nicht aus Haushaltsmitteln der Ressorts finanziert werden.

Ausgenommen ist zudem der Denkmalschutzbereich, da der Förderauftrag des Denkmalschutzgesetzes an den Erhalt und die Pflege von Kulturdenkmälern anknüpft und lediglich der denkmalbedingte Mehraufwand anteilig bezuschusst wird. Nachhaltigkeitserwägungen sind dem Denkmalförderprogramm inhärent.

Bei Bauvorhaben, die sowohl durch den Bund als auch durch das Land gefördert werden, kann eine Prüfung der Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe des Landes unter-

bleiben, wenn der Bund die Verfahrensgrundsätze vorgibt und das Land keinen oder einen nur sehr geringen Zugriff auf die Ausgestaltung des Vorhabens hat. Entsprechendes gilt für Bauvorhaben, die aus EU- und Landesmitteln finanziert werden.

Der vom Umweltministerium veröffentlichte Kriterienkatalog NBBW (Nachhaltiges Bauen in Baden-Württemberg, www.nbbw.de) wurde in erster Linie für die Anwendung im kommunalen Hochbau, das heißt für Nichtwohngebäude entwickelt. Im Vergleich zu Wohngebäuden handelt es sich bei Nichtwohngebäuden um vielfach unterschiedliche Nutzungszwecke (Verwaltung, Schulen, Kindergarten, Krankenhäuser, etc.), die jeweils unterschiedliche Anforderungen mit sich bringen und die damit einen individuellen Planungsaufwand erforderlich machen. Im Vergleich zu Wohngebäuden, insbesondere Mehrfamilienhäuser, die in ihren Bauweisen hierzulande weitgehend standardisiert sind, gilt es besonders bei der Planung von Nichtwohngebäuden die umfängliche und integrale Sichtweise des Lebenszyklus zu fördern und die Gebäude nutzerfreundlich und zukunftsverträglich zu gestalten.

Mindestvoraussetzung zur Umsetzung der Regelung ist, dass die Förderbedingungen die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens vorschreiben und von den Antragstellern ein Nachweis dieser Prüfung verlangt wird. Die Prüfung der Planungen anhand von Nachhaltigkeitskriterien soll somit Fördervoraussetzung werden. Die Prüfung kann mit Hilfe des Kriterienkatalogs NBBW durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass Planer und Vorhabenträger die Kriterien als Planungshilfe einsetzen, sich mit den Planvarianten beschäftigen und die Anforderungen innerhalb der Kriterien auf ihre Umsetzung prüfen müssen. Die Umsetzung der nachhaltigeren Planvariante ist nicht zwingend vorgegeben. Welche Variante verwirklicht wird, bleibt dem Vorhabenträger überlassen. Mehrkosten entstehen somit zunächst nur für den planerischen Mehraufwand durch die Auseinandersetzung mit den Prüfkriterien. Der Kriterienkatalog erhebt im Unterschied zu Bewertungssystemen zum nachhaltigen Bauen (z. B. „BNB – Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“ des Bundes) keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weshalb auch keine Gebäudezertifizierung vorgesehen ist. Vielmehr geht es darum, den Anwender dafür zu sensibilisieren, Nachhaltigkeitsaspekte bei der Planung, Ausführung und Nutzung von Gebäuden zu betrachten. Bei der Berücksichtigung der einschlägigen Grundsätze des nachhaltigen Bauens bei der Planung und Herstellung wird die Qualität der Planungen gesteigert und durch die Betrachtung von Lebenszykluskosten werden Möglichkeiten zur Kosteneinsparung untersucht, welche die Mehrkosten mittel- bis langfristig ausgleichen können. Zudem soll durch die Einbeziehung von

Nachhaltigkeitskriterien beim Planen und Bauen die Anzahl energieeffizienter und emissionsarmer Gebäude gesteigert und die negativen Umweltwirkungen, die durch Gebäude während des gesamten Lebenszyklus verursacht werden, minimiert werden.

Da es sich hier um einen Anwendungsgrundsatz („Rechnung tragen“) handelt, ist eine Umsetzung im Weiteren von Zielen und Anforderungen der einzelnen Förderprogramme abhängig. Insbesondere werden im weiteren Verfahren die konkreten Anwendungsfragen im Sinne eines angemessenen Verhältnisses zwischen Aufwand und Nutzen gelöst.

Im Einvernehmen mit den Ressorts für die jeweiligen Förderprogramme werden Einstiegsschwellen vorgesehen, mit dem Ziel vor allem kleinere Baumaßnahmen von den Nachhaltigkeitsprüfungspflichten zu befreien. Alternativ zu den NBBW-Nachhaltigkeitskriterien werden vergleichbare oder weitergehende Nachweissysteme zum nachhaltigen Bauen anerkannt.

Zu § 7b (Erfassung des Energieverbrauchs durch Gemeinden und Gemeindeverbände)

Zu Absatz 1

Die Kenntnis ihrer Energieverbräuche ist für Gemeinde und Gemeindeverbände eine unverzichtbare Grundlage, um Minderungspotentiale zu identifizieren und zielführende Maßnahmen auf dem Weg zur Klimaneutralität zu entwickeln und umzusetzen, mit dem Ziel, ihrer Vorbildwirkung gerecht zu werden und einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Entlastung ihrer Kommunalhaushalte zu leisten. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Kenntnis und Transparenz des Energieverbrauchs – am besten in Form eines professionellen, kommunalen Energiemanagements. Der erste Schritt dahin ist ein systematisches und regelmäßiges Monitoring der Energieverbräuche. Durch die Einführung einer verbindlichen Verbrauchserfassung wird die erforderliche Transparenz hergestellt. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände die Energieverbräuche systematisch erfassen und sich damit beschäftigen. Darüber hinaus ist geplant, dass die Kommunen über einen individuellen internen Zugang eine anonymisierte Analyse ihrer Daten erhalten, die nur für die jeweilige Kommune sichtbar ist. Diese ermöglicht eine erste Einordnung im Vergleich mit Durchschnittswerten und stellt eine wichtige Entscheidungsgrundlage dar für erste Optimierungsansätze zur Reduzierung der Energieverbräuche.

Absatz 1 regelt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände Daten zum Endenergieverbrauch jährlich erfassen und jeweils spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres in einer vom Land kostenlos zur Verfügung gestellten elektronischen Datenbank eintragen müssen. Die erstmalige Erfassung soll spätestens im Jahr 2021 erfolgen und dann das Jahr 2020 umfassen. Unter Gemeinden und Gemeindeverbände sind die 1.101 Gemeinden des Landes sowie die 35 Landkreise zu verstehen.

Bei der Erfassung sind unterteilt nach Kategorien Energieverbraucher, für die Energiekosten bei den Kommunen anfallen, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Kommunen die Energiekosten weiterleiten können, z.B. an Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen oder Badbesucher.

Die Verpflichtung der Kommunen durch § 7b KSG BW löst grundsätzlich aufgrund des Konnexitätsprinzips nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Land aus. Die Abschätzung zeigt jedoch, dass die prognostizierte Mehrbelastung pro Einwohnerin oder Einwohner die in § 3 Absatz 11 Konnexitätsausführungsgesetz genannte Bagatellgrenze von 10 ct / Einwohner durchschnittlich nicht überschreitet. Ein finanzieller Ausgleich des Landes findet daher nicht statt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Energieverbraucher der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen sind. Zudem werden die jeweils zu erfassenden Angaben je nach Kategorie des Energieverbrauchers genannt.

Zu Absatz 3

Satz 1 erfasst Fälle, in denen Gemeinden und Gemeindeverbände beispielsweise nur Teile eines Gebäudes oder einer Einrichtung nutzen. Energieverbraucher mit weniger als 500 Euro Energiekosten pro Jahr müssen nicht erfasst werden. Um den Aufwand für die Kommunen in Grenzen zu halten wird festgelegt, dass pro Kategorie insgesamt nur mindestens 80 Prozent des jeweiligen Energieverbrauchs getrennt nach Energieträgern erfasst werden muss.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die vereinfachten Bedingungen für Kommunen, die bereits ein systematisches Energiemanagement betreiben, da hier bereits genaue Verbrauchsdaten in einer kommunalen Datenbank vorliegen, so dass es ohne diese Vereinfachung zu einer Parallelarbeit käme.

Zu § 7c (Kommunale Wärmeplanung)

Bereits im Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ vom September 2017 (siehe oben) wird darlegt, wie der Weg zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2030 aussehen könnte. Darin wird u.a. die Einführung einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung als eine Schlüsselstrategie für die Landesebene vorgeschlagen. Bisher auf Bundesebene zur Verfügung stehende Förderprogramme wurden nur schwach in Anspruch genommen. Nur wenige Kommunen verfügen in Baden-Württemberg über eine Wärmeplanung, die sich über das gesamte Gemeindegebiet erstreckt. Die Zahl der kommunalen Wärmepläne soll deutlich erhöht werden.

Mit der Wärmeplanung wird das Ziel verfolgt, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit zur Umsetzung anzuregen und zu motivieren. So kann ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele auf Gemeindeebene geleistet werden. Ein kommunaler Wärmeplan ist somit ein Strategieinstrument für eine effiziente, klimaneutrale Wärmeversorgung, ein Teil der öffentlichen Vorbildfunktion und erfüllt eine Informationsfunktion für die Allgemeinheit. Die kommunale Wärmeplanung und damit die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans bietet für alle Gemeinden in Baden-Württemberg, unabhängig von Größe und Struktur einen Mehrwert im Sinne einer strategischen Weiterentwicklung.

Da der Bundesgesetzgeber im Bereich der Wärme- und Kälteplanung keine Regelungen getroffen hat, steht dem Land eine Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz zu.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Ziel der kommunalen Wärmeplanung beschrieben. Die kommunale Wärmeplanung dient der Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmesektor, indem sie eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung entwickelt. Sie trägt damit zugleich zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2050 bei und setzt diese bezüglich der hinreichend ambitionierten

Sanierung privater Bestandsgebäude zugleich voraus. Die Kommunen sind für die Erreichung der Klimaschutzziele wichtige Akteure vor Ort. In den Kommunen liegen große Potentiale, um Treibhausgasemissionen zu mindern. Um die Klimaschutzziele möglichst effektiv zu verfolgen, ist ein planmäßiges Vorgehen erforderlich. Nur wenn die Handlungsmöglichkeiten systematisch und umfassend untersucht werden, ist ein möglichst effizientes zielgerichtetes Agieren auf kommunaler Ebene möglich. Die Kommune kann aus einer Wärmeplanung für ihr Gemeindegebiet wichtige Erkenntnisse gewinnen, die sie in die Lage versetzt eigene, klimaschutzzielkompatible Umsetzungsentscheidungen vor Ort zu treffen bzw. Entscheidungen Dritter in die richtige Richtung zu beeinflussen. Für diese hat die Wärmeplanung eine wichtige Orientierungsfunktion bei privaten Investitionsentscheidungen im Bereich der Wärmeversorgung. Die Identifikation von Wärmequellen und -senken, von Gebieten für Wärmenetzausbau und die Entwicklung von Quartiersstrategien auf kommunaler Eben sind daher ein wichtiges Element. Zudem kann die kommunale Wärmeplanung eine wichtige Basis für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen bilden. Eine strategische Wärmeplanung kann Fehlinvestitionen in teure Infrastruktur vermeiden und liefert wichtige Impulse, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Die kommunale Wärmeplanung verbessert zugleich die Informationslage über den Stand und die zu erwartende Entwicklung der Wärmewende auf Landesebene. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass auf dieser Ebene die dort zu steuernden Rahmenbedingungen für ein Gelingen der Wärmewende gesetzt werden können. So kann aus der Zusammenschau der bestehenden Planungen erkannt werden, welche Emissionsmengen am Ende des Planungszeitraums zu erwarten sind oder welche Mengen an nicht ortsgebundenen erneuerbaren Energieträgern wie Strom oder Gas aus erneuerbaren Quellen in die Planungen eingestellt sind. Daraus können auf Landesebene Handlungs- bzw. Nachsteuerungsbedarf erkannt werden und möglichst frühzeitig entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff des kommunalen Wärmeplans. Er stellt ein Planungsinstrument zur langfristigen Gestaltung und Entwicklung der kommunalen Wärmeversorgung dar und ist ein zentrales Produkt im Gesamtprozess der kommunalen Wärmeplanung. Die Planerstellung erfolgt auf Basis der aktuellen Wärmeversorgungsstruktur und des Wärmebedarfs (Ist- Zustand) sowie der Potentialanalyse. Darauf aufbauend entwickeln die Gemeinden Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung des

Wärmebedarfs und der klimaneutralen Deckung des Restbedarfs. Wegen der starken räumlichen Verankerung der Wärmeversorgung (im Vergleich zur Stromversorgung) ist die räumlich aufgelöste Darstellung der zu erhebenden und zu planenden Ist- und Zielzustände von grundlegender Bedeutung. Der Wärmeplan beschreibt die aktuellen Wärmeversorgungsstrukturen sowie die geplante, langfristige Entwicklung im Wärmebereich der Gemeinde unter Einschluss kartographischer Darstellungen. Diese Informationen sind in vorhandene kommunale Geoinformationssysteme (GIS) zu integrieren.

Nummer 1 regelt die Bestandsanalyse. Dazu gehört zum einen die Ermittlung des Wärme- und Kältebedarfs entweder auf Basis von tatsächlichen Verbrauchsdaten oder auf Basis von Typologie und Altersstruktur der Gebäude sowohl für Wohngebäude als auch für Nichtwohngebäude einschließlich der eigenen kommunalen Liegenschaften, zum anderen die Ermittlung der vorhandenen Wärmeinfrastruktur für Erzeugung, Verteilung und Speicherung. Die Zuordnung nach Gebäudetyp bezieht sich auf die Gebäudetypologie des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU). Die Wärmeinfrastruktur umfasst u.a. bestehende Wärme- und Gasnetze, Heiz-, Heizkraft- und Blockheizkraftwerke, Solarparks, Biogasanlagen sowie Anlagen zur individuellen Wärmeversorgung wie z. B. Heizkessel, Wärmepumpen.

Auf vorhandenes Datenmaterial kann zurückgegriffen werden (z.B. Energieatlas LUBW, Luftbilder, Vorhandensein von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG, Energiemanagementsystem für eigene Liegenschaften, digitale Flurkarten, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne etc.). Darüber hinaus kommen eigene Erhebungen (z.B. durch Vor-Ort-Befahrungen, Bürgerumfragen, Abfragen bei Dritten etc.) in Betracht. Gleiches gilt für bereits erstellte Teilkonzepte, die in den Kontext der Wärmeplanung einzuordnen sind und hinreichend aktuell sind.

Nummer 2 legt fest, dass die Potentiale der Gemeinde erhoben werden müssen. Dazu gehören u.a. die im Gemeindegebiet vorhandenen regenerativen Energiepotentiale wie Biomasse, oberflächennahe Geothermie und Tiefengeothermie, Abwärme, Wind, Wasser, Abwasserwärme, Solardachpotentiale, Freiflächenpotentiale etc. Außerdem sind Potentiale zum Neu-, Aus- oder Umbau von Versorgungsstrukturen (insbesondere Wärmenetze) zu erheben. Auch die Potentiale zur Verringerung des Wärmeenergiebedarfs sind zu erheben.

Nach Nummer 3 ist ein Szenario zu entwickeln, wie sich Wärmebedarf und Versorgungsstruktur künftig entwickeln müssen, um Klimaneutralität zu erreichen. Dabei ist als

klimaneutral eine Wärmeversorgung zu verstehen, die den möglichst reduzierten Energiebedarf ohne Verursachung von Treibhausgasemissionen deckt. Auf Ebene der Kommune bestehen dabei überörtliche Abhängigkeiten von klimaneutralem Strom und eventuell auch in angemessenem Umfang sonstigen klimaneutralen Energieträgern („grünes Gas“), die nicht unbedingt im Gemeindegebiet hergestellt werden können. Die Orientierung an den Klimaschutzzielen und -vorgaben von Bund und Land gewährleistet, dass diese klimaneutralen Versorgungsmöglichkeiten nur in angemessenem Umfang in die örtliche Planung eingestellt werden.

Zudem wird festgelegt, dass aus den Schritten nach den Nummern 1 bis 3 Vorschläge für Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs zu entwickeln sind. In einem Zielszenario soll dargestellt werden, wie sich eine effiziente und klimaneutrale Wärmeversorgung im Gemeindegebiet erreichen lässt. Die Darstellung der Inhalte des Wärmeplans erfolgt in textlicher und kartographischer Form.

Zu § 7d (Erstellung eines kommunalen Wärmeplans)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt für Stadtkreise und Große Kreisstädte die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Wärmeplans, um eine zukunftsfähige Wärmeversorgung in einem Gemeinde-/Stadtgebiet zu befördern und die Erreichung der Klimaschutzziele im Wärmebereich entscheidend voranzubringen. Der Wärmeplan erstreckt sich auf das ganze Gemeindegebiet und ist Grundlage für weitere freiwillige Schritte durch die Kommune. Zugleich bietet der Wärmeplan den übrigen Akteuren Orientierung für ihren möglichen Beitrag zur Verwirklichung des Konzepts, z. B. für Energieversorger zur Weiterentwicklung der Versorgungsinfrastruktur in Form von Wärme- oder Gasnetzen, neue zentrale Erzeugungsanlagen und für Gebäudeeigentümer über neue, an die zu erwartende Entwicklung angepasste Heizungstechnik.

Die Pflicht ist auf die derzeit 103 Stadtkreise und Großen Kreisstädte beschränkt. Dort ist die Planungsaufgabe von besonderer Bedeutung, weil wegen ihrer Größe die Wahrnehmung der Aufgabe besonders dringlich ist und weil so bereits für die Hälfte der Bevölkerung diese Planung erfolgt.

Absatz 3 Satz 2 regelt die verpflichtende Fortschreibung alle sieben Jahre. Der Planungszeitraum bis 2050 von etwa 30 Jahren ist zu Beginn nicht hinreichend überschaubar. Daher ist ein Wärmeplan in regelmäßigen Zeitabschnitten auf Aktualität hin zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, auf geänderte technische, sozioökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen und zielorientiert fortzuschreiben.

Gemeinden, die nicht Stadtkreise oder Große Kreisstädte sind, können freiwillig einen kommunalen Wärmeplan erstellen. Hierzu können die einschlägigen Förderprogramme in Anspruch genommen werden.

Bei der Verpflichtung der Kommunen handelt es sich um einen gerechtfertigten Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Die kommunale Wärmeplanung ist eine strategische Planung. Sie erhebt die für diese Maßnahme erforderlichen Daten und leitet daraus ein Konzept ab, wie sich die Wärmeversorgung auf Ebene der gesamten Gemeinde bis 2050 zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung entwickeln soll. Somit erfolgt die Maßnahme nicht in einer mit der Bauleitplanung vergleichbaren Weise, die in die Rechtsform einer kommunalen Satzung (Wärmefachplanung o.ä.) zu gießen wäre. Dies könnte ein weiterer Schritt sein, der sich aus einem vorhandenen kommunalen Wärmeplan aufgrund einer autonomen Entscheidung der Gemeinde ergibt.

Die Regelung der kommunalen Wärmeplanung ist verhältnismäßig und rechtfertigt den Eingriff. Die Verpflichtung ist geeignet, einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele auf der Ebene der Gemeinde zu leisten. Sie hat das Ziel, durch eine systematische Untersuchung auf kommunaler Ebene Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und damit zur Umsetzung anzuregen und zu motivieren. In Kommunen liegen große Potentiale, um Treibhausgasemissionen zu mindern. Um die Klimaschutzziele möglichst effektiv zu verfolgen, ist ein planmäßiges Vorgehen erforderlich. Die Kommune kann aus der Wärmeplanung für ihr Gemeindegebiet wichtige Erkenntnisse gewinnen, die sie in die Lage versetzt eigene, klimaschutzzielkompatible Umsetzungsentscheidungen vor Ort zu treffen. Eine strategische Wärmeplanung kann Fehlinvestitionen vermeiden und liefert wichtige Impulse, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Die Verpflichtung ist erforderlich, um die Wahrnehmung dieser Aufgabe in der Breite der Kommunen sicherzustellen. Die bisher auf Freiwilligkeit beruhende Förderung der kommunalen Wärmeplanung im Bundesförderprogramm „Energieeffiziente Wärmenetze“ wurde in Baden-Württemberg trotz ergänzender Landesförderung bisher nur selten in Anspruch genommen und hat somit den erwünschten Effekt nicht im ausreichenden

Maße erzielt. Derzeit sind neben einer Förderung in Teilbereichen keine weiteren Instrumente auf Bundesebene bekannt.

Der Eingriff ist auch angemessen. Die Erreichung der Klimaschutzziele ist von überragender Bedeutung. Deutschland hat sich international verbindlich zur Einhaltung dieser Ziele verpflichtet. Die Landesklimaschutzziele sind im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankert. Es geht dabei um nicht weniger als die Sicherung der Lebensgrundlagen der Menschheit im Ganzen und somit um eine essentielle Aufgabe der Daseinsvorsorge. Im Verhältnis dazu ist der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung gering. Es erfolgt lediglich eine Verpflichtung, dass die Aufgabe wahrgenommen werden muss ohne einen engen Rahmen, wie genau dies erfolgt. Den Kommunen bleibt daher ein Spielraum bei der Ausgestaltung. Auch vom Umfang her wiegt die Verpflichtung nicht besonders schwer. Das Land wird einen finanziellen Ausgleich der bei der Kommune entstehenden Kosten schaffen. Schließlich werden gezielt nur die 103 größten Kommunen in die Pflicht genommen, in denen die Planungsaufgabe von besonderer Bedeutung ist, weil dort wegen ihrer Größe die Wahrnehmung der Aufgabe besonders dringlich ist und weil so bereits für die Hälfte der Bevölkerung diese Planung erfolgt.

Zu Absatz 2

Es steht den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten im Rahmen der in Absatz 1 gesetzten Frist frei, wann sie einen Wärmeplan aufstellen. Absatz 2 Satz 1 legt den Zeitpunkt fest, wann er spätestens dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium vorgelegt werden muss. Die Vorlage der Fortschreibung ist in Satz 2 geregelt.

Auch bereits vor Inkrafttreten der Verpflichtung erstellte Wärmepläne können zur Erfüllung der Pflicht eingereicht werden, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Gegebenenfalls müssen Aktualisierungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Sie sind nach Satz 3 ein Jahr nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes beim Regierungspräsidium vorzulegen.

Satz 4 regelt die Pflicht zur Erfassung wesentlicher Daten in einer elektronischen Datenbank.

Die Übermittlung der Wärmepläne an das Land dient nicht nur der Überprüfung der Verpflichtung, soweit eine solche besteht, sondern verbessert zugleich die Informationslage über den Stand und die zu erwartende Entwicklung der Wärmewende auf Landes- und

Bundesebene. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass auf diesen übergeordneten Ebenen die dort zu steuernden Rahmenbedingungen für ein Gelingen der Wärmewende gesetzt werden können. So kann aus der Zusammenschau der bestehenden Planungen erkannt werden, welche Emissionsmengen am Ende des Planungszeitraums zu erwarten sind oder welche Mengen an nicht ortsgebundenen erneuerbaren Energieträgern wie Strom oder Gas aus erneuerbaren Quellen in die Planungen eingestellt sind. Daraus kann auf Landes- und Bundesebene Handlungs- bzw. Nachsteuerungsbedarf erkannt werden und möglichst frühzeitig entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Die Eingabe wesentlicher Daten in elektronischer Form gewährleistet eine einheitliche Erfassung dieser Daten als Grundlage für die Planung auf Landesebene. Wesentliche Daten nach Satz 4 sind die für das Gemeindegebiet zusammengefassten Werte für das Basisjahr (z. B. 2020) und die Zielhorizonte 2030 und 2050 hinsichtlich des für diese Jahre festgestellten bzw. abgeschätzten Jahresendenergiebedarfs von Wärme, aufgeschlüsselt nach fossilen und erneuerbaren Energieträgern (Fernwärme, Öl, Gas, biogene Brennstoffe, Umweltwärme, Solarthermie, Geothermie, Abwärme, Strom zu Heizzwecken).

Zu Absatz 3

Im Sinne der Transparenz sieht Absatz 3 für die Wärmepläne eine Veröffentlichungspflicht der Gemeinde vor. Der Wärmeplan mit möglichen Maßnahmen soll Einwohnern, Planern, Unternehmen und sonstigen Akteuren unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zur Verfügung stehen und für jedermann einsehbar sein. Sollte die Gemeinde für die Erstellung personenbezogener Daten von Dritten (z. B. über die Ermächtigung nach § 7e) erhalten haben, so stellt sie bei der Veröffentlichung des Wärmeplans sicher, dass nur aggregierte Daten enthalten sind, die keine Rückschlüsse auf Einzelhaushalte oder Gewerbebetriebe zulassen, sofern die Betroffenen nicht einer Veröffentlichung zugestimmt haben.

Zu Absatz 4

Das Land gewährt im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes einen pauschalen einwohnerzahlbezogenen finanziellen Ausgleich für die den Kommunen entstehenden Kosten, der in vier gleichmäßigen Raten über den Umsetzungszeitraum gewährt wird. Dieser reduziert sich in Absatz 4 Satz 2 im Zeitraum nach der Abarbeitung der Pflicht zur erstmaligen Erstellung auf den über die Jahre verteilten Aufwand der Fortschreibung. Der geringere Jahresbetrag berechnet sich daraus, dass der Aufwand der Fortschreibung mit

der Hälfte des Aufwandes der erstmaligen Erstellung veranschlagt wird und sich über den dafür zur Verfügung stehenden längeren Umsetzungszeitraum von sieben Jahren verteilt. Für die Ermittlung des jährlichen finanziellen Ausgleichs ist das auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Ergebnis des vom Statistischen Landesamt geführten Bevölkerungsstandes maßgebend.

Zu Absatz 5

Die Änderung dient der Überprüfung der Pflicht nach § 7d. Zuständige Stelle ist das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium. Dies entspricht dem üblichen Verwaltungsaufbau und deckt sich mit den aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten bei Stadtkreisen und Großen Kreisstädten. Von den verpflichteten Gemeinden liegen ca. 40 Prozent im Regierungsbezirk Stuttgart, ca. 25 Prozent im Regierungsbezirk Karlsruhe, ca. 20 Prozent im Regierungsbezirk Freiburg und ca. 15 Prozent im Regierungsbezirk Tübingen.

Zu § 7e (Datenübermittlung zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne)

Zu Absatz 1

Für die Aufstellung kommunaler Wärmepläne kann u.a. auf vorhandene Daten zur Wärmebedarfsdichte im Energieatlas Baden-Württemberg zurückgegriffen werden. Die Gemeinden brauchen dennoch darüber hinaus die Möglichkeit, weitere für die kommunale Wärmeplanung erforderliche Daten erheben zu können. Dafür wird mit § 7e eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Durch die Aufnahme eines Übermittlungsanspruchs und einer Datenübermittlungspflicht zur Erleichterung der Aufstellung kommunaler Wärmepläne werden Energiewende und Klimaschutz auf kommunaler Ebene unterstützt. Die Regelung ist nicht auf die nach § 7d Absatz 1 verpflichteten Gemeinden beschränkt. Die kommunale Wärmeplanung steht als Instrument grundsätzlich allen Gemeinden zur Verfügung. Daher werden mit § 7e alle Gemeinden in Baden-Württemberg zur Datenerhebung ermächtigt.

Nach dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit dürfen nur die erforderlichen Daten möglichst unter Vermeidung von Doppelanforderungen verlangt werden. Daher sind die Regelungen zum einen jeweils begrenzt durch die Erforderlichkeit für die Erstellung eines Wärmeplans und zum anderen auf beim genannten Dritten vorhandene Daten. Damit ist sichergestellt, dass ein Anspruch auf Datenübermittlung nur zum Zwecke der Erstellung eines Wärmeplans besteht und dem Herausgebenden kein

zusätzlicher Aufwand für die Erhebung oder Erfassung zusätzlicher, nicht vorhandener Daten entstehen soll.

Die gesetzliche Grundlage gibt auch einen Anspruch auf Übermittlung personenbezogener Daten, z. B. wenn es sich um gebäudescharfe Angaben handelt. Es handelt sich bei den personenbezogenen Daten ausschließlich um Informationen zu den Gebäuden der jeweiligen Bewohner bzw. Eigentümer und nicht etwa um Informationen zu den Personen selbst. Zu beachten ist jedoch, dass auch Flurstücknummern oder Adressen als personenbezogene Daten zu verstehen sind, weil hier über das Liegenschaftskataster und das Grundbuch der Grundstückseigentümer bestimmbar ist.

Die zur Erstellung eines Wärmeplans erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen von der Gemeinde erhoben werden, müssen jedoch zusammengefasst und anonymisiert, also nicht mehr personenbezogen, dargestellt bzw. veröffentlicht werden (siehe § 7d Absatz 3).

Satz 3 schreibt zudem vor, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als vertraulich zu kennzeichnen sind.

Zu Absatz 2

Durch die Verpflichtung von Energieunternehmen und öffentlichen Stellen wird sichergestellt, dass eine umfassende Anzahl an Daten tatsächlich bereitgestellt und übermittelt werden können.

Absatz 2 verpflichtet die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gebäudescharfe Daten auf Nachfrage an die jeweilige Gemeinde zu übermitteln. Die in Nummer 2 a und b genannten Daten sind teilweise in den elektronischen Kkehrbüchern vorhanden. Die Pflicht erstreckt sich nur auf die Daten, die im elektronischen Kkehrbuch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) einzutragen sind und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind. § 7e stellt eine landesrechtliche Regelung im Sinne von § 19 Absatz 5 zweiter Halbsatz SchfHwG dar, die eine Übermittlung zulässt. Weitere öffentliche Stellen, insbesondere untere Umweltbehörden, die aufgrund von Meldepflichten aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz über ortsgenaue Angaben zu relevanten Immissionsquellen verfügen, sind ebenfalls verpflichtet diese auf Anfrage an die jeweilige Gemeinde zu übermitteln.

Die Daten, die grundsätzlich erforderlich sind, werden in den Nummern 1 und 2 aufgeführt. Die Nummer 3 dient dabei als Auffangtatbestand für weitere ggf. erforderliche energiewirtschaftliche Daten, die nicht unter Nummer 1 und 2 fallen.

Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, bei Bedarf weitere Daten festzulegen, sofern sie zur Erstellung eines Wärmeplans erforderlich sind und nicht bereits in den Nummern 1 und 2 enthalten sind.

Zu Absatz 3

Zudem wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Angaben über die Höhe des Endenergiebedarfs, des Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, der Art der Wärmebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Angaben zur Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben und öffentlichen Gebäuden, die nicht in kommunaler Hand sind, zu verlangen. Dies sind häufig größere Einzelverbraucher, deren Einzeldaten von erhöhter Bedeutung für die Wärmeplanung sind und die nicht aus typisierten Verbrauchsmustern abgeleitet werden können. Dies dient z. B. dazu, bisher nicht genutzte Abwärmepotentiale oder auch Wärmesenken zu erkennen und ggf. nutzbar zu machen. Ein Gewerbe- und Industriebetrieb ist jede selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt (siehe § 15 Absatz 2 Einkommensteuergesetz, EStG).

Zu Absatz 4

Die Regelung dient in datenschutzrechtlicher Hinsicht dem Schutz personenbezogener Daten sowie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Es wird klargestellt, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärmeplans verwendet werden dürfen. § 5 des Landesdatenschutzgesetzes gilt insoweit nicht.

Wenn Gemeinden Dritte mit der Aufstellung von Wärmeplänen beauftragen, wird ihnen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die Befugnis eingeräumt, die Daten auch an die beauftragten Dritten weiterzugeben.

Zu Absatz 5

Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbei-

tung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) verpflichtet die Verantwortlichen die betroffenen Personen immer dann zu informieren, wenn zu einem bestimmten Zweck erhobene Daten zu einem anderen Zweck verwendet werden. Die Datenschutz-Grundverordnung lässt jedoch Ausnahmeregelungen im öffentlichen Interesse zu (Artikel 6 Absatz 3, Artikel 23 DS-GVO). Allgemein hat der Landesgesetzgeber in § 8 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) hiervon Gebrauch gemacht. Dies hindert nicht, bereichsspezifisch weitere Einschränkungen vorzusehen.

Klimaschutz ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO. Mit Blick darauf, dass es sich bei der jeweiligen Datenerhebung zum Zweck der erstmaligen Erstellung von Wärmeplänen oder zur Fortschreibung von Wärmeplänen um einen Vorgang mit einer geringen Fallzahl handelt, andererseits aber der Aufwand, den Schornsteinfeger und Energieunternehmen betreiben müssten, wenn jeder Kunde individuell zu informieren wäre, dazu führen könnte, dass der Auskunftspflichtung nur schleppend oder nicht nachgekommen wird, erscheint es sachgerecht, die Informationspflicht einzuschränken.

Die Daten erhebende Gemeinde ist gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c DS-GVO von der Informationspflicht grundsätzlich befreit, da die Erlangung der Daten ausdrücklich geregelt ist. Wegen des Vorbehalts, dass dabei geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen zu treffen sind, ist eine ortsübliche Bekanntmachung der Datenschutzhinweise vorzusehen.

Zu § 7f (Klimamobilitätspläne)

Zu Absatz 1

Das Instrument der Klimamobilitätspläne soll auf Ebene der Kommunen ein Handlungskonzept zur dauerhaften und erheblichen Verminderung von Treibhausgasemissionen ermöglichen. Die Kommunen sind nicht verpflichtet, Klimamobilitätspläne aufzustellen.

Klimamobilitätspläne sollen möglichst verkehrsträgerübergreifend unter Einbeziehung von Nachbarschaftsbeziehungen, Stadt-Umland-Verkehren sowie Kreis- und Verbundstrukturen erstellt werden. Um dem Ziel gebietsübergreifender Klimamobilitätspläne gerecht zu werden, soll auch die gemeinsame Aufstellung von Klimamobilitätsplänen

durch mehrere Kommunen, auch über die Grenzen eines Stadt- oder Landkreises hinaus, möglich sein. Darüber hinaus sollen auch Maßnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer öffentlicher Aufgabenträger in Klimamobilitätspläne integriert werden können, um ganzheitliche Konzepte und eine möglichst umfangreiche Wirkung mit anreizenden und angebotserweiternden Maßnahmen zu ermöglichen. Werden Maßnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer öffentlicher Aufgabenträger in Klimamobilitätspläne integriert, sind die Klimamobilitätspläne im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Aufgabenträgern aufzustellen. So soll gewährleistet werden, dass eine Umsetzung aller aufgeführten Maßnahmen erfolgen kann. Als weitere öffentliche Aufgabenträger können insbesondere Straßenverkehrsbehörden, Baurechtsbehörden, Straßenbaubehörden, Stromnetzbetreiber, SPNV- und ÖPNV-Aufgabenträger sowie öffentliche Verkehrsunternehmen in Betracht kommen.

Klimamobilitätspläne sollen Zielvorgaben für die Bereiche Mobilität und Verkehr innerhalb des betrachteten räumlich abgegrenzten Ausschnitts des Mobilitätssystems enthalten, deren Erreichung durch die Festlegung konkreter Maßnahmen unterstützt wird. Die Festlegung der Zielvorgaben und Maßnahmen steht im Ermessen der Kommunen und kann insbesondere in Fortführung der im IEKK festgelegten Ziele erfolgen. Als Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht: Benutzervorteile für Elektromobilität nach dem Elektromobilitätsgesetz, straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen Gebühren für den ruhenden Verkehr, Maßnahmen der intelligenten Verkehrssteuerung zur Zuflusssteuerung des Kfz-Verkehrs und Bevorrechtigung umweltfreundlicher Verkehrsmittel, infrastrukturelle Voraussetzungen für den Ausbau des Angebots für umweltfreundliche Verkehrsmittel, quantitative und qualitative Verbesserungen des ÖPNV-Angebots, Einsatz von alternativen Antrieben bei den Verkehrsträgern, intermodale Verkehrskonzepte nachhaltige (City-)Logistikkonzepte und Einrichtung hierfür notwendiger Logistikhubs.

Zu Absatz 2

Das für das Gebiet des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers zuständige Regierungspräsidium ist möglichst frühzeitig zu beteiligen. Den Regierungspräsidien kommt eine unterstützende Funktion im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu. Sie orientieren sich dabei an den im IEKK festgelegten Zielen und berücksichtigen diese. Dies hat insbesondere im Fall von Klimamobilitätsplänen zu erfolgen, die über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinausgehen, um eine koordinierte Planung zu gewährleisten, die sich

in die übrigen Planungsrahmen einfügt. Das nach Absatz 1 herzustellende Einvernehmen ersetzt die Beteiligung des Regierungspräsidiums nicht.

Zu Absatz 3

Um die Mitwirkung und Akzeptanz der Öffentlichkeit und der Wirtschaft hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zu stärken, ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die konkreten Entwürfe der Klimamobilitätspläne der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um die Gelegenheit zu Stellungnahmen einzuräumen. Eine förmliche Behandlung der eingereichten Stellungnahmen ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 4

Die Umsetzung der in den Klimamobilitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch die jeweils zuständigen öffentlichen Aufgabenträger. Durch die Klimamobilitätspläne werden keine neuen Zuständigkeiten begründet. Ebenso wenig geht mit der Berücksichtigung einer Maßnahme in einem Klimamobilitätsplan eine Verpflichtung zur Umsetzung einher. Für die Kommunen soll eine Anreizwirkung von der erhöhten Förderung für einzelne Maßnahmen gemäß Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) ausgehen (siehe Absatz 5). Bei anderen öffentlichen Aufgabenträgern soll die Bereitschaft zur Umsetzung durch das erteilte Einvernehmen erreicht werden.

Zu Absatz 5

Durch eine Rückkopplung der Klimamobilitätspläne im LGVFG wird ein finanzieller Anreiz zur Entwicklung eines ganzheitlichen Konzeptes sowie zur Umsetzung der festgelegten Maßnahmen gesetzt. Es kann die Gewährung des erhöhten Fördersatzes zulässig sein, wenn der Klimamobilitätsplan die besonderen Anforderungen der gemäß § 4 Absatz 5 LGVFG erlassenen Verwaltungsvorschrift erfüllt.

Zu § 7g (Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen)

Durch das Instrument der freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen verpflichten sich Unternehmen, durch konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg beizutragen.

Das Umweltministerium wirkt auf den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen hin. Zur Entfaltung von Multiplikatorwirkungen sollen Klimaschutzvereinbarungen mit regionalen Leuchtturmunternehmen abgeschlossen werden. Zur Stärkung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Klimaschutz sollen insbesondere auch Unternehmen mit Landesbeteiligung, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist und die erhebliches Potenzial zur Einsparung von Treibhausgasemissionen haben, erreicht werden.

Auf Basis des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen des Unternehmens bezogen auf alle Unternehmensstandorte soll eine Ausgangsbilanz erstellt werden. In die Betrachtung sollen insbesondere die Liegenschaften, die Produktion und die Mobilität einbezogen werden. Es sollen Ziele hinsichtlich der Reduzierung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen definiert werden. Für die Zielerreichung sollen von dem jeweiligen Unternehmen selbst formulierte Maßnahmen vorgeschlagen werden. Es soll sich um Maßnahmen handeln, die zusätzlich zu bereits laufenden Maßnahmen getroffen werden. Die Maßnahmen sollen im Hinblick auf den Klimaschutzgrundsatz nach § 5 insbesondere der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien dienen, sowie die Mobilität umfassen. Zum Monitoring der Umsetzung der Klimaschutzvereinbarung sollen dem Umweltministerium regelmäßig Berichte über die erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen und dem Energieverbrauch vorgelegt werden.

Zuständig für die Verhandlung und den Abschluss von Klimaschutzvereinbarungen ist das Umweltministerium. Die Klimaschutzvereinbarungen und die zugehörigen Berichte sollen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz unternehmensbezogener Daten veröffentlicht werden.

Die Berichte werden vom Umweltministerium lediglich auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Die Verantwortung für die Erreichung der Einsparziele mit den geplanten und umgesetzten Maßnahmen obliegt allein beim jeweiligen Unternehmen.

Zu § 8a (Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen)

Zu Absatz 1

Mit der Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Nichtwohngebäuden soll der Photovoltaikausbau im Gebäudesektor gestärkt werden. Ausgenommen von dieser Pflicht sind abweichend von § 3

Abs. 4 dieses Gesetzes Gebäude, bei denen der Wohnanteil 5 Prozent der überbauten Gesamtfläche überschreitet. Gemäß § 5 Satz 1 kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach § 4 unter anderem dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Laut dem IEKK der Landesregierung mit letztem Stand vom 15. Juli 2014 ist hierfür auch ein starker Ausbau der Photovoltaik notwendig.

Im IEKK hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, dass im Jahr 2020 12 Prozent der Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg aus Photovoltaik stammen soll. Im Jahr 2018 lag die Bruttostromerzeugung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg jedoch noch bei 9,2 Prozent. Nach einem deutlichen Anstieg des Photovoltaikzubaues in den Jahren 2009 bis 2012, mit einem maximalen jährlichen Zubau im Jahr 2010 von rund 930 Megawatt installierte Leistung durch Photovoltaik auf Dachflächen, hat der Photovoltaikzubau in den darauffolgenden Jahren mit einem jährlichen Zubau von rund 300 bis 120 Megawatt installierte Leistung durch Dachflächenphotovoltaik wiederum erheblich abgenommen. In den Jahren 2017 und 2018 war schließlich wieder ein Aufwärtstrend im Photovoltaikausbau zu verzeichnen, mit einer jährlich dazukommenden installierten Leistung neuer Dachanlagen von rund 180 bis 280 Megawatt.

Zur Gewährleistung eines stabilen Photovoltaikzubaues zur Erreichung der Klimaschutzziele wird daher die Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau von Nichtwohngebäuden verpflichtend vorgeschrieben. Die Pflicht kommt dabei nur dann zur Anwendung, wenn das jeweilige Gebäude über eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche verfügt. In Baden-Württemberg wurden zwischen den Jahren 2008 und 2018 durchschnittlich rund 3.600 Nichtwohngebäude pro Jahr errichtet (Quelle: Statistisches Landesamt). Hiervon ausgehend kann ein entsprechender Neubautrend für die kommenden Jahre erwartet werden. Es ist daher zu erwarten, dass die jährliche Photovoltaik-Zubaurate dadurch erheblich gesteigert werden kann. Gleichzeitig stellt die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sicher, dass bereits versiegelte Flächen optimal im Sinne des Klimaschutzes genutzt werden.

Anlagenbetreiber können selbständig entscheiden, den in der Photovoltaikanlage erzeugten Strom vor Ort selbst zu verbrauchen, direkt an andere Verbraucherinnen und Verbraucher zu liefern, ins Stromnetz einzuspeisen oder einzelne dieser Optionen miteinander zu kombinieren. In diesem Zusammenhang steht es Anlagenbetreibern auch frei, die Fördermöglichkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017 in Anspruch zu nehmen oder nicht.

Für eine ausreichende Vorbereitungszeit auf die Gesetzesänderung werden nur Bauvorhaben erfasst, deren Antrag auf Baugenehmigung erst ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingehen. Zur Erleichterung des Vollzugs ist als Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ist der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 Marktstammdatenregisterverordnung vorzulegen.

Zu Absatz 2

Durch die Option, die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 ersatzweise auch durch die Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbaren räumlichen Umgebung erfüllen zu können, soll die Wahlfreiheit der von der Pflicht betroffenen Bauherren erhalten bleiben.

Zu Absatz 3

Durch die Option, die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 ersatzweise auch durch die Installation einer solarthermischen Anlage zu erfüllen, soll die Wahlfreiheit erhalten bleiben, eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche ebenso zur Wärmeversorgung eines Gebäudes zu nutzen. Die Pflicht kann somit durch eine Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, von solarthermischer Anlagen zur Wärmeerzeugung oder durch eine Kombination von beidem erfüllt werden.

Zu Absatz 4

Zur Entlastung betroffener Bauherrinnen und Bauherren kann eine zur Solarnutzung geeignete Fläche zur Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 oder nach Absatz 3 auch an einen Dritten verpachtet werden.

Zu Absatz 5

In Einzelfällen kann neben der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 auch eine Pflicht zur Dachbegrünung bestehen (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Landesbauordnung). Ist eine solche Pflicht gegeben, ist diese Pflicht insbesondere durch bauliche Maßnahmen bestmöglich mit der Pflichterfüllung nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Absatz 3 in Einklang zu bringen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, sofern ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht, wozu insbesondere überwiegende Gründe des Denkmalschutzes zählen können.

Zu Absatz 7

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche ist grundsätzlich wirtschaftlich. Anfänglich anfallende Investitionskosten werden im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs amortisiert. Als Härtefallregelung kann aber nach Absatz 7 auf Antrag von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 befreit werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar wäre.

Zu § 8b (Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen)

Die an § 8a angelehnte Pflicht, über offene Stellplatzflächen Photovoltaikanlagen zu installieren, soll eine effiziente Nutzung von Parkplätzen zugunsten des Klimaschutzes gewährleisten. Erfasst wird allein der Neubau von für eine Solarnutzung geeigneter offener Parkplätze mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die entweder öffentlich oder auch nur privat zugänglich sind. Ausdrücklich hiervon ausgenommen sind Parkplätze entlang von Straßen.

Hierdurch wird ein Anstieg des Photovoltaikausbaus bezweckt und ein Anreiz zur weitergehenden Sektorkopplung mit dem Ausbau von Elektromobilität im Verkehrsbereich gesetzt. Durch die Überdachung von Stellplatzflächen wird Nutzerinnen und Nutzern sowie den dort abgestellten Kraftfahrzeugen zudem ein Schutz vor Wetterereignissen wie extremer Hitze oder Starkregen im Sinne einer notwendigen Anpassung an den Klimawandel geboten. Gleichzeitig stellt die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen sicher, dass bereits versiegelte Flächen optimal im Sinne des Klimaschutzes genutzt werden.

Zu § 8c (Zuständige Behörde für die Photovoltaikpflicht, Aufgaben)

Im Bauordnungsrecht werden zunehmend auch ökologische Aspekte des Klimaschutzes relevant. Dies zeigt sich beispielhaft im Bereich der Wärmeversorgung von Gebäuden (vgl. Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg) und die Pflicht zur Begrünung baulicher Anlagen (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Landesbauordnung).

Die Bestimmungen des § 8a und § 8b dienen ebenso der Umsetzungen klimaschützender Maßnahmen im Bauordnungsrecht. Für den Vollzug der Pflichten nach § 8a und § 8b sachlich zuständig sind somit die unteren Baurechtsbehörden. Sie überwachen die Einhaltung der Pflichten und ergreifen die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

Zu § 8d (Evaluation der Photovoltaikpflicht)

Das Umweltministerium evaluiert im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts bis spätestens den 31. Dezember 2024 den Umsetzungsstand der Regelungen des § 8a und § 8b, insbesondere in welchem Umfang der Photovoltaikausbau hierdurch befördert wurde. Im Rahmen dieser Evaluation soll festgestellt werden, ob der zusätzlich gewonnene Photovoltaikausbau zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 ausreicht.

Zu § 8e (Verordnungsermächtigung zu der Photovoltaikpflicht)

Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts eine die Bestimmungen der Photovoltaikpflicht ergänzende Rechtsverordnung zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung können nähere Regelungen insbesondere zu den in § 8a und § 8b definierten Pflichten getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Nutzung von für eine Solarnutzung geeignete Dach- und Parkplatzflächen. Ebenso sollen Kombinationsmöglichkeiten einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage oder einer solarthermischen Anlage konkretisiert werden. Zudem sollen die Anforderungen der Härtefallregelung einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung im Sinne des § 8a Absatz 6 näher bestimmt werden.

Mit dem Erlass der Rechtsverordnung wird betroffenen Bauherrinnen und Bauherren bis zum 1. Januar 2022 eine ausreichende Übergangszeit geboten, ihre Planungen für Bauvorhaben entsprechend anzupassen.

Zu § 9 (Monitoring)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Klarstellung.

Zu Absatz 2

Der Monitoringrhythmus der Berichte zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung wird auf den Prozess zur Weiterentwicklung des IEKK sowie der Anpassungsstrategie angepasst. Mit der Änderung soll erreicht werden, dass eine regelmäßige Berichterstattung in angemessenen Zeitabständen erfolgt. Damit wird der fortlaufende Prozess beim Klimaschutz und bei der Klimawandelanpassung optimiert. Die Berichte werden in folgende drei Berichte aufgeteilt, um die Übersichtlichkeit zu verbessern:

1. Klimaschutz-Kurzbericht
2. Klimaschutz- und Projektionsbericht
3. Bericht zur Anpassung an den Klimawandel.

Der jährliche Klimaschutz-Kurzbericht, der erstmals im Jahr 2021 veröffentlicht werden soll, soll sich auf die Daten des Jahres 2020 beziehen.

Mit der Änderung in Absatz 2 Nummer 2 wird ein Mechanismus festgelegt, der bei einer drohenden Verfehlung der Klimaschutzziele greift. Durch die Erweiterung wird vorgeschrieben, dass Projektionen von Treibhausgasemissionen erstellt werden als Abgleich zur Erreichung der Klimaschutzziele. Damit kann frühzeitig eine Zielverfehlung abgeschätzt werden. Durch die Analyse der Ursachen werden der betroffene Sektor und die betroffene Entscheidungsebene ermittelt. Im Falle einer auf Basis der Projektion zu erwartenden Klimaschutzlücke werden Maßnahmen zur Stärkung des Klimaschutzes in dem jeweiligen Sektor direkt im Klimaschutz- und Projektionsbericht vorgeschlagen.

Mit der Änderung in Absatz 2 Nummer 3 wird sichergestellt, dass ein eigener Bericht zur Anpassung an den Klimawandel erstellt wird und damit die Wirkung der Anpassungsmaßnahmen gestärkt wird. Zudem wird sichergestellt, dass der Bericht zur Anpassung an den Klimawandel Vorschläge zur Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie enthält. Dies ist erforderlich, da die Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie im Jahr 2022 gesetzlich festgelegt wird.

Zu Absatz 3

Der Klimaschutz- und Projektionsbericht sowie der Bericht zur Anpassung an den Klimawandel werden nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet.

Bei einer drohenden Zielverfehlung trifft die Landesregierung in einem weiteren Schritt die notwendigen Entscheidungen auf Basis des Klimaschutz- und Projektionsberichts, damit die Klimaschutzziele abweichend von der erstellten Projektion doch noch erreicht werden.

Zu § 10 (Beirat für Klimaschutz)

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass der Beirat auch zur Klimawandelanpassung tätig werden kann. Die Änderungen sind erforderlich, da die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in einem eigenen Paragraphen (§ 4a) geregelt werden.

Zu § 11 (Aufgaben, Zuständigkeiten und Berücksichtigungspflicht)

Zu Absatz 1

Die Ergänzung zur Anpassungsstrategie dient der Klarstellung aufgrund der Änderungen in § 4a zur Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie.

Die Ergänzung zur Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ministerien dient der Klarstellung der Aufgabenverteilung.

Zu Absatz 2

Die Verschiebung des Stichtags in Satz 2 für die Zulieferung der Ministerien zu den Monitoringberichten auf den 30. April soll eine Veröffentlichung der Berichte noch im laufenden Jahr ermöglichen. Somit soll schneller auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden können. Die Änderung in Satz 3 ist erforderlich aufgrund der Änderungen bei den Monitoringberichten in § 9.

Zu Absatz 3

Die Berücksichtigungspflicht kommt bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen.

Der Zweck des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele sind bei Planungen und Entscheidungen in die Erwägungen der Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzubeziehen. Dabei sind die Bedeutung der Planung oder der Entscheidung für den Schutz des Klimas und die Anpassung an die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels zu ermitteln und die entsprechenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Durch die Änderung wird in Bauleitplanverfahren möglichst früh eine umfassende Berücksichtigung des Klimaschutzbelangs sichergestellt. Nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch ist eine Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgeschrieben, wenn deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Durch die Benennung der Regierungspräsidien als TÖB im Rahmen von Bauleitplanverfahren für die in Absatz 5 genannten Anlagen wird sichergestellt, dass eine lückenlose Beteiligung der Regierungspräsidien zum Klimaschutz in diesen Verfahren erfolgt.

Die Regierungspräsidien werden durch die Träger der Bauleitplanung insbesondere im Rahmen von Bauleitplanverfahren zur Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen beteiligt. Durch den Verweis auf § 11 Absatz 5 wird sichergestellt, dass die Regierungspräsidien gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch als TÖB zum Klimaschutz umfassend beteiligt werden sollen, wenn die in § 11 Absatz 5 genannten Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens sind.

Zu Absatz 5

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Bei der Anpassung von Buchstaben in Nummern handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesreisekostengesetzes)

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrats vom 6. November 2007 hat das Umweltministerium einen Verrechnungstitel (Kap. 1007 Tit. 381 93) im Haushalt des Umweltministeriums zum Ausgleich von durch Dienstflüge der Landesregierung und der Landesministerien verursachten Treibhausgasemissionen eingerichtet, über dessen Einnahmen Klimaschutzprojekte zum Ausgleich der Flugemissionen gefördert werden. Damit soll der besonderen und nach den vorliegenden Prognosen trotz des Primats der

Vermeidung weiter zunehmenden Klimabelastung durch Flugreisen Rechnung getragen werden.

Durch die Änderung im Landesreisekostengesetz soll der Beschluss des Ministerrats vom 6. November 2007 zur Klimaabgabe gesetzlich umgesetzt und auf die den Ressorts nachgeordneten Behörden ausgeweitet werden. Außerdem werden die staatlichen Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in die Regelungen einbezogen, da der Großteil der flugbedingten Emissionen durch die Hochschulen verursacht wird. Zudem wird in § 5 Absatz 1 LRKG aufgenommen, dass die Ausgleichszahlungen für Flugemissionen bei der nach § 5 Absatz 1 Satz 4 LRKG erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung zu berücksichtigen sind.

Die Berechnung der Klimaabgabe erfolgt eigenständig durch die Ressorts. Sie soll analog dem Rechenmodell der Klimaschutzorganisation *atmosfair gGmbH* (www.atmosfair.de) vorgenommen werden. Den Ministerien nachgeordnete Behörden wie auch die Hochschulen sollen ebenfalls eigenständig ihre Klimaabgabe berechnen und dem jeweils zuständigen Ressort bzw. dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bis spätestens 31. März eines Kalenderjahres für das Vorjahr mitteilen und gegebenenfalls erstatten. Die Ressorts übermitteln bis spätestens 31. Mai eines Kalenderjahres die Mittel aus der Klimaabgabe.

Aus den Mitteln der Klimaabgabe sollen die Flugemissionen durch den Erwerb von Zertifikaten nach dem allgemein anerkannten CDM Gold Standard (Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung) oder nach einem vergleichbaren Standard ausgeglichen werden. Über den Zertifikateerwerb sollen Projekte unterstützt werden, die einen über den Klimaschutz hinausgehenden Mehrwert generieren. Die insgesamt 17 Nachhaltigkeitsziele, Sustainable Development Goals (SDGs), des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen können dafür eine gute Orientierung bilden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für den Tag nach seiner Verkündung. Eine Ausnahme gilt für Artikel 1 Nummer 6 b) und § 7a KSG BW in Artikel 1 Nummer 7. § 7a KSG BW tritt wegen der noch erforderlichen Umsetzung in den einschlägigen Förderrichtlinien erst 15 Monate später in Kraft. Gleichzeitig soll die bisherige Regelung zu den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens in § 7 Absatz 5 KSG BW bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung des § 7a KSG BW bestehen bleiben.